

II. Nachtrag zum Jagdgesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 21. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Einleitung	3
2 Vorgehen und Vernehmlassung	3
3 Revisionsbedarf und Grundzüge der Neuregelung in den einzelnen Themenbereichen	4
3.1 Revierversgabe	4
3.1.1 Ausgangslage	4
3.1.2 Entflechtung der Kompetenzen	4
3.1.3 Weitere administrative Vereinfachungen	5
3.2 Regaleinnahmen (Finanzierung)	6
3.2.1 Ausgangslage	6
3.2.2 Neuordnung der Finanzierung	7
3.3 Lebensraum- und Artenschutz	8
3.3.1 Ausgangslage	8
3.3.2 Verbesserung des Lebensraum- und Artenschutzes	9
3.4 Wildschadenverfahren	9
3.4.1 Ausgangslage	9
3.4.2 Grundzüge der neuen materiellen Regelung	10
3.4.3 Neuregelung des Verfahrens	12
3.5 Interkantonale Zusammenarbeit	12
4 Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln	13
4.1 Einleitung und Reviere	13
4.2 Jagdgesellschaft und Hegegemeinschaft	16
4.3 Pachtzins	16
4.4 Jagdberechtigung	17
4.5 Lebensraum und Lebensgemeinschaft	19
4.6 Jagdplanung und Jagdbetrieb	20
4.7 Wildschaden	20
4.8 Aufsicht, Polizeiliche Befugnisse und Strafbestimmungen	21
5 Finanzielle Auswirkungen	22
6 Rechtliches	22
7 Antrag	22
Entwurf (II. Nachtrag zum Jagdgesetz)	23

Zusammenfassung

Der Kanton St.Gallen weist eine grosse Vielfalt an naturnahen Lebensräumen vom Tiefland bis ins Hochgebirge auf. Entsprechend gross ist die Anzahl der hier vorkommenden geschützten und jagdbaren Wildtierarten, was zu jagdlich attraktiven Jagdrevieren führt. Andererseits führen die zunehmende Mobilität und Freizeitaktivitäten der Bevölkerung, neben der herkömmlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, zu vermehrtem Druck auf die Lebensräume und die Wildtiere. Damit sind die Anforderungen an die Jagd gestiegen. Grundsätzlich hat sich das kantonale Jagdgesetz gut bewährt. Die veränderten Rahmenbedingungen erfordern jedoch gewisse Anpassungen, um die Schutz- und Nutzungsaspekte im Zusammenhang mit der Jagd zu optimieren.

Um diesen Ansprüchen an die Jagd gerecht zu werden, wurden die Ziele der Teilrevision des Jagdgesetzes wie folgt festgelegt:

- Vereinfachung und Straffung der administrativen Verfahren bei der Revierverpachtung;
- Aufgaben- und einnahmegerichtetes Finanzierungsmodell der Jagd;
- Materielle Neuregelung im Bereich Wildschaden;
- Verbesserung des Lebensraum- und Artenschutzes.

Die Gemeinden werden von Aufgaben und Aufwänden im Bereich der Jagd entlastet, welche neu vollständig vom Kanton erfüllt werden können. Die Gemeinden können ihre Anliegen bezüglich Verpachtung und Jagdreviere aber weiterhin beim Kanton einbringen. Damit entfällt der finanzielle Anteil, welcher mit dem Jagdpachtzins erhoben und den Gemeinden zugesprochen wurde.

Der Kanton St.Gallen ist der einzige Kanton, der die Jagdrechnung noch als Spezialfinanzierung führt und zugleich aus der Jagd einen Ertrag zu Handen des allgemeinen Haushalts abschöpft. Der ursprüngliche Regalgedanke, wonach der Regalinhaber das Jagdregal gewinnbringend verpachtet, kann unter Berücksichtigung der Ziele und Aufgaben der Jagd nicht mehr im Vordergrund stehen. Obwohl der Kanton St.Gallen im gesamtschweizerischen Vergleich bereits hohe Jagdpachtzinsen verlangt, sind die für das Wildtiermanagement sowie den Lebensraum- und Artenschutz notwendigen Mittel nicht ausreichend. Die umfassende Neuregelung der Finanzierung sieht vor, dass sich der von den Pächterinnen und Pächtern der Jagdreviere verlangte Pachtzins am Kostendeckungsprinzip orientiert und sich aus den jährlichen Aufwendungen des Kantons für die Jagd errechnet. Dazu gehört neu auch ein begrenzter Maximalbetrag für den Lebensraum- und Artenschutz. Die Spezialfinanzierung wird aufgelöst.

Der Wildschaden wird materiell neu geregelt und die Abwicklung stark vereinfacht. Die Pächterinnen und Pächter bezahlen mit dem Jagdpachtzins eine Pauschale als «Versicherungsprämie» an den Kanton. Dieser begleicht dafür die Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren (Vergütung). Die Pauschale wird von der Regierung jeweils auf Beginn einer neuen Pachtperiode festgelegt. Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden werden neu von den entsprechenden Ämtern Forst und Landwirtschaft budgetiert und finanziert. Damit ist das Risiko und die finanzielle Belastung der Jägerinnen und Jäger begrenzt, denn ihre Einflussnahme auf die Entstehung von Wildschäden ist aufgrund des verstärkten gesellschaftlichen Drucks auf die Lebensräume ebenfalls begrenzt. Die Geschädigten erhalten ihre Vergütungen zukünftig vom Kanton.

Weitere Neuerungen betreffen die Bussenerhebung auf der Stelle durch die Organe der Wildhut und den von der zuständigen Stelle des Kantons bestimmten Aufsichtsorganen. Der Lebensraum- und Wildtierschutz wird durch die Festlegung des Verfahrens zur Inkraftsetzung von Wildruhezonen gestärkt. Zudem wird der Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung der Jagdberechtigung nach Bundesvorgabe (Revision der eidgenössischen Jagdverordnung vom Juli 2012) kantonal umgesetzt.

Mit dieser zeitgemässen Teilrevision des Jagdgesetzes wird den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen und zugleich relevante Verfahren für alle Betroffenen vereinfacht.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage den Entwurf des II. Nachtrages zum Jagdgesetz.

1 Einleitung

Das Jagdwesen wird in der Schweiz von Bund und Kanton gemeinsam geregelt. Der Bund ist nach Art. 79 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) berechtigt, Grundsätze über die Ausübung der Jagd festzulegen. Dementsprechend bilden das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0; abgekürzt JSG) sowie die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01; abgekürzt JSV) den rechtlichen Rahmen für die kantonale Jagdgesetzgebung. Das Jagdregal hingegen liegt bei den Kantonen. Das heisst, jeder Kanton kann frei bestimmen, wer auf seinem Hoheitsgebiet jagen darf und was die Jagdberechtigung kostet.

Der Kanton St.Gallen regelt das Jagdwesen im Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (sGS 853.1; Jagdgesetz, abgekürzt JG) und in der Jagdverordnung (sGS 853.11; abgekürzt JV). Neben Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht enthalten die beiden Erlasse Bestimmungen über die Festlegung und Vergabe der Jagdreviere, die Jagdberechtigung, die Organisation der Jagdgesellschaften und Hegegemeinschaften, die Pachtzinsen sowie über den Wildschaden.

Die wichtigsten Ziele der Jagdgesetzgebung sind:

- der Erhalt und die Förderung der Lebensräume wildlebender Tiere;
- der Schutz und die Förderung der Artenvielfalt wildlebender Tiere;
- die nachhaltige jagdliche Nutzung der Wildbestände;
- die Regelung des Jagdbetriebs;
- die Beschränkung schädigender Einflüsse wildlebender Tiere (Wildschaden).

Die kantonale Jagdgesetzgebung hat sich in verschiedenen Teilen grundsätzlich bewährt. Mittlerweile genügt das geltende Jagdgesetz in einigen Punkten aber nicht mehr den heutigen Anforderungen. Mit dem vorliegenden II. Nachtrag zum Jagdgesetz (abgekürzt: II. NG zum JG) werden deshalb verschiedene Teilbereiche des Jagdgesetzes revidiert (Teilrevision). Inhaltlich neu geregelt werden die Reviervergabe, die Regaleinnahmen (Finanzierung), der Lebensraum- und Artenschutz und die Bestimmungen über den Wildschaden.

Die Teilrevision ist gleichzeitig Anlass, das geltende Jagdgesetz geschlechtsneutral zu formulieren, denn die Jagd ist keine reine Männerdomäne mehr, sondern wird erfreulicherweise auch von einer zunehmenden Zahl von Jägerinnen betrieben. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, welche die Verständlichkeit des Gesetzes erhöhen.

2 Vorgehen und Vernehmlassung

Die Regierung hat im Juni 2009 den Projektauftrag zur Teilrevision des Jagdgesetzes erteilt, worauf im September / Oktober 2011 die Vernehmlassung stattfand. Dabei wurden die Revisionsvorschläge kontrovers beurteilt. Diese Kritik betraf hauptsächlich die vorgeschlagene Finanzierung mit zu hohen Beiträgen für den Lebensraum- und Artenschutz und eine zu komplizierte jährliche Berechnung des Pachtzinses. Zudem wurde kritisiert, dass trotz dem gesetzten Schwerpunkt der Teilrevision im Bereich des Wildschadens die materielle Regelung im Entwurf nicht geändert wurde. Die Rückmeldungen zur Entflechtung der Kompetenzen zwischen Gemeinden und Kanton waren mehrheitlich positiv. Andere Änderungen (Verpachtung, administrative Vereinfachung, polizeiliche Befugnisse Wildhut usw.) wurden ebenfalls mehrheitlich befürwortet.

Die wichtigsten Bereiche der Teilrevision (Finanzierung, Lebensraum- und Artenschutz, Wildschaden) wurden vor diesem Hintergrund nochmals umfassend geprüft und wie in der Vernehmlassung gefordert neu und grundlegend geregelt.

3 Revisionsbedarf und Grundzüge der Neuregelung in den einzelnen Themenbereichen

3.1 Reviervergabe

3.1.1 Ausgangslage

Im Kanton St.Gallen wird unter dem Begriff *Reviervergabe* die Festlegung der Jagdreviere und deren Vergabe an die interessierten Jagdpächterinnen und -pächter verstanden. Das Verfahren ist aufwändig und beginnt rund drei Jahre vor Beginn der Pachtdauer. Zuerst legt der Kanton nach Anhörung der politischen Gemeinden (nachfolgend Gemeinden) oder auf deren Begehren die Gebiete fest, in denen die Jagd ausgeübt werden darf (Jagdgebiete). Danach bestimmen die Gemeinden die Reviere innerhalb des Jagdgebietes, wobei Grenze und Grösse der Reviere vom Kanton genehmigt werden müssen. Der Kanton bewertet daraufhin die Reviere, damit er den Pachtzins verlegen kann, und hört die Gemeinden dazu an. Danach schreibt der Kanton die Reviere zur Bewerbung aus und die Gemeinden vergeben die Reviere an die Bewerberinnen und Bewerber. Sowohl Gemeinden als auch Kanton empfinden das Verfahren als zu aufwändig und langwierig. Anlässlich der letzten Reviervergabe sind zudem die Jagdgebiete und Reviere detailliert festgelegt worden, so dass sie heute über das Internet (www.geoportal.ch) allgemein abrufbar sind.

Die Pachtperiode dauert weiterhin acht Jahre, gleich lang wie in allen anderen Revierkantonen der Schweiz. Erstens sollen die Zeit und der Aufwand für das Verpachtungsverfahren in einem ökonomischen Verhältnis für die Jagdgesellschaft zur jagdlich nutzbaren Pachtperiode stehen. Zweitens braucht eine Jagdgesellschaft bei der erstmaligen Pacht eines Reviers Zeit und Erfahrung, um die Jagd den revierspezifischen Verhältnissen anzupassen und die jagdlichen Revier-einrichtungen zu erstellen. Aus diesem Grund wurde bei der letzten Jagdgesetzrevision im Jahr 1994 die Pachtperiode von sechs auf acht Jahre verlängert. Dies hat sich bewährt. Es ist nicht zu befürchten, dass die lange Pachtperiode zu einer Überalterung der Jagdgesellschaften führt. Mit den Bestimmungen über die Mindestpächterzahl ist die Verjüngung der Jagdgesellschaften ausreichend sichergestellt, weil nach dem vollendeten 70. Altersjahr eine Pächterin oder ein Pächter nicht mehr an die Mindestpächterzahl angerechnet wird.

Ebenso bleibt die Einteilung der Jagdreviere in einheimische und auswärtige bestehen. Dieses klare Vergabekriterium hat sich in der Vergangenheit bewährt und ermöglicht auch Pächterinnen und Pächtern aus Gemeinden ausserhalb des Jagdrevieres eine Jagdmöglichkeit. Bei der letzten Revierverpachtung haben sich in den insgesamt 145 Jagdrevieren zwar nur für wenige Reviere mehr als eine Jagdgesellschaft beworben, so dass dieses Vergabekriterium nur selten zur Anwendung kam. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass bei einem Verzicht auf die Unterscheidung in einheimische und auswärtige Jagdreviere die Anzahl von Mehrfachbewerbungen zunehmen würde und dann kein klares Vergabekriterium mehr zur Verfügung stünde.

3.1.2 Entflechtung der Kompetenzen

In verschiedenen Bereichen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bestehen unklare oder ungelöste Zuständigkeiten. Mit dem Projekt Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden rief die Regierung Ende 2008 eine Projektorganisation aus Kantons-, Gemeinde- und Volksschulvertreterinnen und -vertretern ins Leben, welche die Grundlagen für eine klare Aufgabenzuteilung und Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden erarbeitete. Der Lenkungsausschuss dieses Projekts entschied, die Aufgabenteilung im Bereich Jagd im Rahmen des II. Nachtrags zum Jagdgesetz neu zu regeln.

Mit dem II. Nachtrag zum Jagdgesetz soll die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden konsequent entflochten und dadurch insbesondere die Reviervergabe vereinfacht werden. Künftig ist der Kanton für das Jagdwesen alleine zuständig, was vor dem Hintergrund des kantonalen Jagdregals (Art. 2 Abs. 1 JG) konsequent und sachgerecht ist. Er legt die Jagdgebiete und Reviere fest, bewertet die Reviere und vergibt die Reviere an die Pächterinnen und Pächter. Die Gemeinden werden zwar weiterhin vor den wesentlichen Entscheiden angehört und können von sich aus Änderungen des Jagdgebiets oder der Reviereinteilung beantragen. Es ist vorgesehen, die Gemeinden jeweils zu informieren, wenn das Amt für Jagd, Natur und Fischerei (ANJF) das Verfahren zur Neuverpachtung einleitet, und ihnen dann Frist anzusetzen, innert der sie ihre Anliegen hinsichtlich der Abgrenzung von Jagd- und Nichtjagdgebiet sowie in Bezug auf die Reviergrenzen einreichen können. Der Entscheid liegt aber bei der zuständigen Stelle des Kantons. Das gewählte Vorgehen trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass heute bereits detaillierte Reviergrenzen bestehen und liegt andererseits im Interesse aller Beteiligten, welche die Reviere nicht bei jeder Pachtvergabe aufwändig neu festlegen wollen.

Die Verpflichtung der Gemeinden, eine für die Jagd verantwortliche Stelle oder Person zu bezeichnen, wird ebenfalls aufgehoben, um die Gemeinden vollständig vom Jagdwesen zu entlasten. Eine Ausnahme besteht lediglich in Bezug auf Wildruhezonen, die mittels kommunaler Schutzverordnung errichtet werden und bei denen den Vollzug und die Aufsicht bei der politischen Gemeinde verbleibt (vgl. hinten, Bemerkungen zu Art. 39 Abs. 1 Bst. d).

3.1.3 Weitere administrative Vereinfachungen

Im Zusammenhang mit der Reviervergabe werden die Regeln zur Doppelmitgliedschaft und zur Bewertung der Reviere geändert.

Die Doppelmitgliedschaft, d.h. die Möglichkeit in zwei Revieren gleichzeitig Pächterin oder Pächter zu sein, ist heute dahingehend beschränkt, dass die zwei Reviere nicht beides Reviere mit mehrheitlichem Hochwildvorkommen sein dürfen und dass die zwei Reviere in verschiedenen Gemeinden liegen müssen. Die Beschränkung auf ein Revier pro Gemeinde wird aufgehoben, da die geltende Regelung bei Gemeindefusionen zu unzulässigen Doppelmitgliedschaften führte. Die Unterscheidung in Reviere mit und ohne Hochwildvorkommen wird gänzlich aufgegeben. Sie verursachte bei den beteiligten staatlichen Stellen in verschiedener Hinsicht zusätzlichen Aufwand, ohne für die Jägerinnen und Jäger einen tatsächlichen Mehrwert zu schaffen.

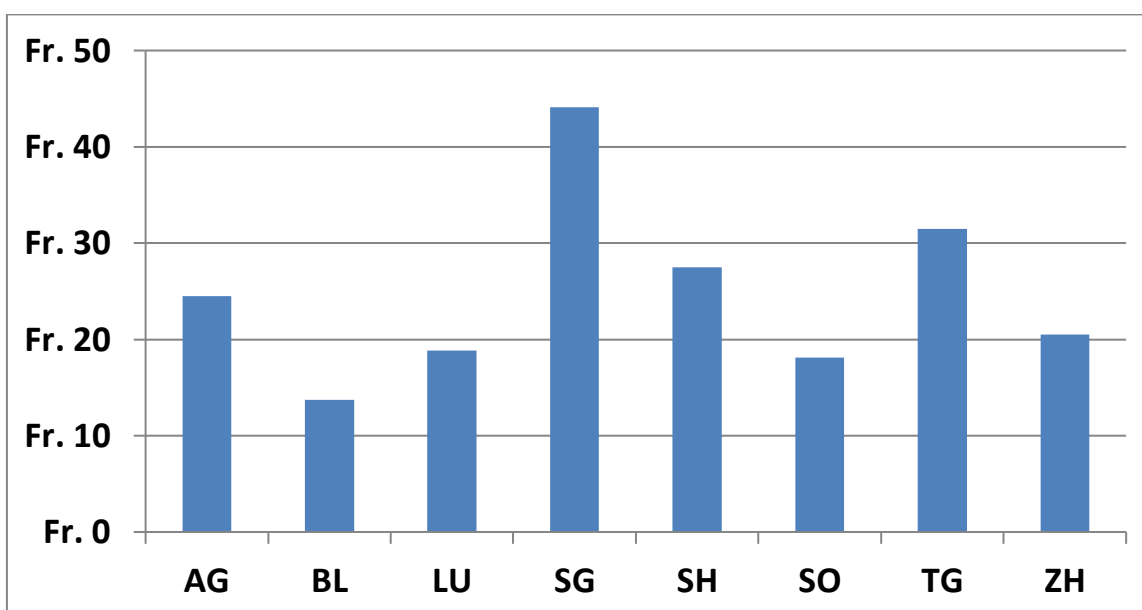
Ebenfalls aus verfahrensökonomischen Gründen wird die Zwischenbewertung der Reviere während der laufenden Pachtperiode abgeschafft. In der Vergangenheit wurden oft wegen kleinen Veränderungen im Revierumfeld Anträge um Neubewertung des Reviers gestellt, die aber abgewiesen werden mussten, da eine Reduktion des Pachtzinses nicht notwendig war. Einschneidende Veränderungen, die eine Reduktion des Pachtzinses rechtfertigen würden – z.B. der Bau einer neuen Umfahrungsstrasse –, künden sich demgegenüber in der Regel frühzeitig an und können bereits vor Pachtbeginn bei der Revierbewertung berücksichtigt werden.

3.2 Regaleinnahmen (Finanzierung)

3.2.1 Ausgangslage

Selbst wenn die vergleichsweise grossen jagdlichen Möglichkeiten im Kanton St.Gallen berücksichtigt werden, zählt der Kanton St.Gallen unter den acht Kantonen, die das Pacht- bzw. Reviersystem kennen, zu den Kantonen mit den höchsten Revierpreisen. Sechs der acht Revierkantone haben im Rahmen von Neuverpachtungen und Jagdgesetzrevisionen ihre Pachtzinse in den letzten Jahren deutlich reduziert, um vor allem die Leistungen der Jägerschaft für die Allgemeinheit, die Lebensräume und die Wildtiere entsprechend zu berücksichtigen. Effektiv erbringen die Jägerinnen und Jäger auf freiwilliger Basis einen wichtigen service public. Ohne diese Leistungen müsste der Staat erhebliche Mittel einsetzen.

Jährlicher Pachtzins pro Waldhektare in den acht Revierjagdkantonen der Schweiz.



Das kantonale Jagdrecht beruhte lange Zeit auf dem Grundsatz, dass der Kanton an der Jagd zwar nichts verdienen, aber auch nichts dafür ausgeben solle. Dementsprechend sah das JG vor, mit den Einnahmen des Kantons aus der Jagd, die ihm daraus entstehenden Aufwendungen zu decken. Der Verzicht des Staates auf eine besondere fiskalische Nutzung des Regalrechts wurde damit gerechtfertigt, dass die Jägerinnen und Jäger mit ihrem Auftrag zur Überwachung und Regulierung der Wildtierbestände, zur Fallwildentsorgung, Wildschadenverhütung, sowie Schutz und Aufwertung der Lebensräume zugunsten von Tierarten einen bemerkens- und anerkennenswerten Beitrag zum öffentlichen Wohl leisteten (vgl. Botschaft zum Jagdgesetz vom 6. Juli 1993; ABl 1993, 1941 f.). Von den vereinnahmten Pachtzinsen erhielten die politischen Gemeinden 40 Prozent. Die kantonale Jagdrechnung wurde als Spezialfinanzierung geführt.

Im Rahmen des Massnahmenpakets 2004 wurde mit dem Nachtrag zum Jagdgesetz vom 29. Juni 2004 (nGS 39–123) der geschlossene Finanzierungsreislauf der Jagdrechnung teilweise aufgebrochen. Der Kanton überträgt seither einen Drittel des Gesamtpachtzinses in den allgemeinen Staatshaushalt. Der Anteil der politischen Gemeinden wurde gleichzeitig auf einen Sechstel des Pachtzinses reduziert. Die restlichen Einnahmen aus der Jagd fliessen weiterhin in die als Spezialfinanzierung geführte Jagdrechnung des Kantons. Um den Staatshaushalt zusätzlich zu entlasten, wurden im Rahmen des Massnahmenpakets 2004 die Pachtzinsen von 1,8 Mio. Franken auf 1,98 Mio. Franken angehoben. Schliesslich wurde auch eine Wildhüterstelle gestrichen.

Mit dem heutigen Finanzierungsmodell ist die Finanzierung des im eidgenössischen und im kantonalen Jagdgesetz vorgesehenen Lebensraum- und Artenschutzes nicht gesichert (vgl. Art. 1 JSG, Art. 1 JG). Eine weitere Erhöhung der bereits hohen Pachtzinsen wäre aber nicht sachgerecht, da der Schutz und die Förderung der Artenvielfalt wildlebender Tiere und der Erhalt ihrer Lebensräume primär im Interesse der gesamten Öffentlichkeit liegt. Damit verliert der ursprüngliche Regalgedanke, wonach der Regalinhaber das Jagdregal gewinnbringend verpachten darf, vollends seine Berechtigung. Gleich wie das Fischereiregal kann auch das Jagdregal heute nicht mehr im ursprünglichen Sinn als Monopol des Kantons zur Erlangung finanzieller Vorteile verstanden werden. Vielmehr ist es als Monopol im Sinn von Art. 28 der Verfassung des Kantons St.Gallen [sGS 111.1; im Folgenden KV] zu verstehen, das seine Begründung in der Wahrung von überwiegenden anderen öffentlichen Interessen findet. Diese Interessen bestehen in der Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume und ihrer Fauna als Naturgüter, die der Allgemeinheit dienen.

3.2.2 Neuordnung der Finanzierung

Die veränderten Rahmenbedingungen bei der Erfüllung der jagdlichen Aufgaben verlangen ein neues, zeitgemässes Finanzierungsmodell, das ohne Spezialfinanzierung auskommt. Der ursprüngliche Regalgedanke, wonach der Regalinhaber das Regal gewinnbringend verpachtet, kann angesichts der veränderten Aufgaben der Jagd, insbesondere des Arten- und Lebensraum-schutzes, nicht mehr im Vordergrund stehen. Der Pachtzins orientiert sich deshalb neu am Kostendeckungsprinzip und errechnet sich aus den für die Jagd getätigten Ausgaben.

An das neue Finanzierungsmodell werden folgende Vorgaben gestellt:

- Der Pachtzins muss die Aufwendungen des Kantons für die Erfüllung der jagdlichen Aufgaben decken.
- Der Mittelbedarf soll die veränderten Rahmenbedingungen im Lebensraum- und Artenschutz berücksichtigen.
- Das Finanzierungsmodell soll einfach, transparent und nach dem Kostendeckungsprinzip gestaltet sein.
- Der Pachtzins bewegt sich im Rahmen vergleichbarer Angebote anderer Kantone.

Der Gesamtpachtzins für alle Reviere zusammen bemisst sich neu nach den ungedeckten Kosten der Jagd. Massgebend sind die Aufwendungen und Erträge des vorletzten Kalenderjahrs vor Beginn einer achtjährigen Pachtdauer. Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen zählen höchstens bis zu einer Summe von Fr. 100'000.– zu den Aufwendungen für die Jagd. Werden höhere Beiträge zugesprochen, gehen diese zu Lasten des Kantons.

Bei den Entschädigungen für erlittenen Wildschaden sind hingegen nicht die tatsächlichen Aufwendungen des betreffenden Kalenderjahrs massgebend. Da diese Aufwendungen von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken, wird hierfür ein Pauschalbeitrag zu den Kosten der Jagd gezahlt (vgl. dazu hinten Abschnitt 3.4.2). Beiträge an Massnahmen für die Verhütung von Wildschaden werden neu nicht mehr den Pachtzinsen belastet bzw. in die Pachtzinsen eingerechnet, sondern über den allgemeinen Staatshaushalt finanziert. Es ist nicht sachgerecht, die Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen mittels Jagdpachtzinsen zu finanzieren.

Mit der vorgeschlagenen Neuordnung der Regaleinnahmen entfällt der bisherige fiskalische Kantonsanteil an den Pachtzinsen. Konsequenterweise ist auch der fiskalische Gemeindeanteil, der die Gemeinden am Pachtzins beteiligt, zu streichen. Die Gemeinden werden dafür vollständig vom Vollzug des Jagdgesetzes entlastet.

Für die Jagdgesellschaften wirkt sich die Neuordnung der Finanzierung wie folgt aus:

(Fr./Jahr)	Pachtdauer 2009 - 2016	neue Regelung (ab 2016)
Kosten		
Jagdkosten ANJF*	990'000*	1'400'000*
Anteil Gemeinde	330'000	0
Fiskalanteil Kanton	660'000	0
Beitrag an Wildschaden	0	100'000
Beitrag an Lebensraumschutz	0	100'000
Total Kosten	1'980'000	1'600'000
Jagdpachtzinseinnahmen	1'980'000	1'600'000

* vgl. zu den Jagdkosten ANJF die nachfolgenden Erläuterungen

Zur obigen Tabelle ist anzumerken, dass für die Pachtdauer 2009 - 2016 nicht die vollen Jagdkosten des ANJF ausgewiesen werden, sondern nur derjenige Anteil, der jeweils direkt über die jährlichen Pachtzinseinnahmen beglichen wurde. Tatsächlich sind die Jagdkosten des ANJF bereits seit dem Jahr 2011 deutlich höher als Fr. 990'000.–, so dass die Kosten nicht mehr nur aus den jährlichen Pachtzinseinnahmen gedeckt werden konnten, sondern Bezüge aus dem Jagdfond notwendig wurden. Die Steigerung bei den Jagdkosten ANJF von 990'000.– auf 1'400'000.– gründet somit auf den nachfolgend dargestellten Mehrbelastungen sowie auf der wegfallenden Refinanzierungsmöglichkeit via Jagdfond. Die neue Regelung ab 2016 weist eine klar verbesserte Kostentransparenz auf.

In den letzten Jahren haben sich die Kosten im ANJF für die Jagd mehrheitlich in zwei Bereichen vergrössert: Personal und Projekte. Die Personalkosten sind u.a. gestiegen, weil im Herbst 2013 eine vakante 50 Prozent-Stelle besetzt wurde, um die zahlreichen neuen Aufgaben bewältigen zu können. Hinter den Projektkosten stehen Kosten für externe Aufträge (z. B. Konzepte, Gutachten, Studien), welche mangels interner Ressourcen (Kapazität, Fachwissen usw.) nicht selber erbracht werden können. Die 230-Stellenprozente, welche ausserhalb der sieben Wildhüterstellen in der Zentrale des ANJF zur Verfügung stehen, reichen nur knapp für die reine Verwaltungsaufgabe des Jagdregals in diesem grossen Kanton. Der stark gestiegene Aufwand mit Mehrkosten im ANJF beruht auf aufwändigeren und zusätzlichen Aufgaben, welche heute an die Jagd und das Wildtiermanagement gestellt werden.

3.3 Lebensraum- und Artenschutz

3.3.1 Ausgangslage

Mit der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung wurde der Schritt von einer nutzungsorientierten hin zu einer ökologisch ausgerichteten Jagdgesetzgebung vollzogen. Dies im Wissen, dass naturnahe Lebensräume die unabdingbare Voraussetzung sowohl für einen griffigen Artenschutz wie auch für intakte Wildbestände darstellen. Die Qualität des Lebensraumes ist der Schlüsselfaktor für das Erreichen der übrigen mit der Jagdgesetzgebung verfolgten Ziele. Vorausgesetzt, die Wildbestände werden angemessen durch die Jagd reguliert, kann so auch das Risiko von Wildschäden spürbar vermindert werden.

Die Beeinträchtigung der Wildlebensräume hat aufgrund der fortschreitenden Erschliessung und Überbauung der Landschaft, der gesteigerten Mobilität und der zunehmenden Störung durch immer neue Freizeitaktivitäten in den letzten Jahren zugenommen. Um den in der eidgenössischen

schen und kantonalen Jagdgesetzgebung vorgesehenen Lebensraum- und Artenschutz erreichen zu können, sind entsprechend grosse Anstrengungen nötig. Die in der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung für den Lebensraum- und Artenschutz vorgesehenen Massnahmen sind dabei nur beschränkt auf die in der Jagdgesetzgebung angeführten Tierarten anwendbar (Art. 18 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, SR 451).

3.3.2 Verbesserung des Lebensraum- und Artenschutzes

Der II. Nachtrag zum Jagdgesetz sieht in zweierlei Hinsicht eine Verbesserung des Lebensraum- und Artenschutzes vor. Zum einen werden Aufwendungen für den Lebensraum- und Artenschutz bis zu einer Summe von Fr. 100'000.– je Kalenderjahr ausdrücklich den Kosten der Jagd zugewiesen, die von den Jägerinnen und Jägern finanziert werden. Zum anderen wird im Abschnitt über Lebensraum und Lebensgemeinschaft die Möglichkeit geschaffen, Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzprojekte auszurichten. Entsprechend der (Re-)Finanzierung durch die Jägerinnen und Jäger stehen dabei Projekte im Vordergrund, die den vom eidgenössischen Jagdgesetz erfassten Tierarten (wildlebende Säugetiere und Vögel) zu Gute kommen.

3.4 Wildschadenverfahren

3.4.1 Ausgangslage

Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist von Bundesrechts wegen angemessen zu entschädigen. Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht (Art. 13 JSG). Sie treffen zudem Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden (Art. 12 JSG). Im Schutzwald leisten Bund und Kantone auch gestützt auf das Forstrecht Beiträge an Verhütungsmassnahmen. Das Bundesrecht unterstützt den Grundsatz «Verhütung vor Vergütung»: Wildschaden kann nur entschädigt werden, wenn zumutbare Verhütungsmassnahmen getroffen worden sind.

Zudem wird Wildschaden nur entschädigt, sofern der Schaden nicht gestützt auf einen anderen Rechtsgrund geltend gemacht werden kann. Gleiches gilt für Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden. Auch sie werden durch den Kanton mitfinanziert, wenn der dadurch verhinderte Schaden ansonsten vom Kanton zu entschädigen wäre. Als Wildschaden zu entschädigen sind Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, an Wald oder an Nutztieren. Die betroffene Jagdgesellschaft oder die Rotwildhegegemeinschaft hat dem Kanton in der Regel die Hälfte der geleisteten Entschädigung zurückzuerstatten, wobei der Rückerstattungsanteil herauf- oder herabgesetzt werden kann. Die dem Kanton verbleibende Hälfte wird von der gesamten Jägerschaft solidarisch über den Pachtzins bzw. die Jagdrechnung getragen.

Entschädigungsbegehren und Streitigkeiten über Verhütungsmassnahmen werden von einem unabhängigen Wildschadenschätzer beurteilt. Die Verfügung des Wildschadenschätzers kann von den Betroffenen (Geschädigte, Jagdgesellschaft, Hegegemeinschaft) und vom ANJF mit Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission angefochten und danach ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Die aus der Jagdrechnung bezahlten Entschädigungen für Wildschäden sowie für Verhütungsmassnahmen waren in den letzten Jahren meist bescheiden. In einem Einzelfall wurde aber auch eine Entschädigung von über Fr. 100'000.– ausgerichtet. Bei solch grossen Entschädigungsbegehren zeigt sich, dass die geltende materielle und verfahrensmässige Regelung Mängel aufweist.

Zum einen stossen die Wildschadenschätzer, welche die eigentliche Schätzarbeit gut bewältigen, bei grossen und komplexen Wildschadenfällen mit der juristischen und administrativen Abwicklung an ihre Grenzen. Sie sind dabei auf die Unterstützung durch das ANJF angewiesen, wodurch ihre Unabhängigkeit stark beeinträchtigt wird. Darüber hinaus ist es zunehmend schwieriger gewor-

den, Wildschadenschätzer zu finden, welche die notwendigen fachlichen Kenntnisse, genügend Zeit sowie die Bereitschaft, sich im Interessenkonflikt zwischen der Jagd und den Geschädigten zu engagieren, mitbringen.

Zum anderen muss die finanzielle Belastung bzw. das finanzielle Risiko der Jägerinnen und Jäger aus den Wildschäden auf ein vernünftiges Mass limitiert werden, da Wildschäden nur zum Teil von der jagdlich beeinflussbaren Bestandsgrösse der Wildarten abhängt. Vielfach wird Wildschaden durch von Menschen verursachte Veränderungen und Störungen der Lebensräume und Wildtiere verursacht, speziell durch die gestiegenen Bedürfnisse der Freizeitgesellschaft. Eine Kostenbeteiligung von mehreren 10'000 Franken stellt für die betroffene Hegegemeinschaft bzw. deren Mitglieder eine erhebliche Belastung dar, zumal sie neben dem ordentlichen Pachtzins anfällt.

3.4.2 Grundzüge der neuen materiellen Regelung

3.4.2.a Überblick

Die materielle Regelung wird in folgenden Bereichen grundsätzlich geändert:

- Verhütungsmassnahmen werden nicht mehr gestützt auf das Jagdgesetz entschädigt, sondern durch Beiträge, die ihre Grundlage im Forst- und Landwirtschaftsrecht haben, unterstützt;
- die Rückerstattungspflicht der Jagdgesellschaft und der Hegegemeinschaft wird aufgehoben;
- die Aufwendungen des Kantons für Wildschaden werden als Pauschale in den Pachtzins eingerechnet.

Im Wesentlichen unverändert bleiben hingegen die gesetzlichen Bestimmungen, die den Anspruch der Betroffenen auf die Entschädigung von Wildschaden regeln. Anpassungen sind hingegen für das Verordnungsrecht vorgesehen, wo insbesondere die Bagatellschäden in der Landwirtschaft neu geregelt werden sollen. Es ist vorgesehen, dass zukünftig die Schäden eines Jahres zusammengezählt werden können, so dass auch kleinere Schäden entschädigt werden, wenn sie zusammen die massgebenden Bagatellschadensgrenzen übersteigen.

3.4.2.b Entschädigung von Wildschaden

Wildschaden wird wie bis anhin vom Kanton nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung entschädigt, sofern der Schaden nicht gestützt auf einen anderen Rechtsgrund hätte geltend gemacht werden können. Der schon bisher geltende Grundsatz, dass die Verhütung von Wildschaden Vorrang vor der Entschädigung von eingetretenem Schaden hat, wird ausdrücklich ins Jagdgesetz aufgenommen und dadurch stärker betont. Auch wird klargestellt, dass Wildschaden nicht nur durch Massnahmen der Eigentümer, sondern ebenso durch jagdliche Massnahmen und Massnahmen zur Lebensraumaufwertung und Lebensraumberuhigung verhütet werden soll.

3.4.2.c Entschädigung von Verhütungsmassnahmen

Besitzerinnen und Besitzer von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren haben keinen jagdrechtlichen Anspruch mehr für Verhütungsmassnahmen – d.h. für Massnahmen, die der Verhütung von Wildschaden dienen – entschädigt zu werden. Die entsprechenden Bestimmungen des JG werden aufgehoben, denn es ist nicht verursachergerecht, wenn Verhütungsmassnahmen zu Lasten der Jagdrechnung finanziert werden.

Stattdessen wird im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; nachfolgend EG-WaG) eine Grundlage für Beiträge an Verhütungsmassnahmen im Wald geschaffen. Bund und Kanton leisten bereits heute gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Bst. a EG-WaG Beiträge an Massnahmen zur Erhaltung und Pflege des Schutzwaldes. Diese Massnahmen dienen teilweise auch der Verhütung von Wildschaden. Es rechtfertigt sich daher, die Verhütung von Wildschaden im Wald einheitlich über forstrechtliche Beiträge zu unterstützen und nicht länger zwischen Schutzwald und anderem Wald zu unterscheiden. Aufgrund der Erfahrungen im Be-

reich Schutzwald muss mit jährlichen Aufwendungen von rund 200'000 Franken für Verhütungsmassnahmen im Nichtschutzwald gerechnet werden. In Analogie zu den im Kanton St.Gallen geltenden NFA-Beitragssätzen für andere Massnahmen im Nichtschutzwald ist ein Beitragssatz von 50 Prozent angebracht, so dass Kantonsbeiträge von rund 100'000 Franken entstehen. Die Regelung in anderen Kantonen ist sehr unterschiedlich.

Im Weiteren wird im Landwirtschaftsgesetz (sGS 610.1; abgekürzt LaG) eine Grundlage für Beiträge an Verhütungsmassnahmen im landwirtschaftlichen Bereich (Kulturen und Nutztiere) geschaffen werden. Die Unterstützung des Staates zur Verhütung von Wildschaden in der Landwirtschaft umfasst (im Bereich von gesetzlich geschützten Grossraubtieren) Beiträge für den Herdenschutz und die Beratung von Boden- und Alpeigentümern, Bewirtschaftern und Tierhaltern. Auf Basis des Wolfkonzepts SG wurde als Grundlage für die Prävention von Wildschaden das Herdenschutzkonzept SG erarbeitet. Dieses Herdenschutzkonzept SG sieht auf zwei Arten eine Unterstützung der betroffenen Personen vor:

- a) Beiträge an die vom Bund nicht gedeckten Kosten im Bereich Herdenschutz, zum Beispiel Mehraufwand für die Bewirtschaftung oder für Betriebsumstellungen;
- b) Beratung zur Anpassung der Tierhaltung unter Präsenz von Grossraubtieren und Implementierung von Herdenschutzmassnahmen, zum Beispiel Ausbildung der Tierhalter, Managementmassnahmen, Betriebszusammenlegungen.

Aufgrund der zu erwartenden Tierpräsenz und des derzeitigen Kenntnisstandes ist im südlichen Kantonsteil mit folgenden jährlichen Kosten zu Lasten der Staatskasse zu rechnen:

- a) Beiträge: Fr. 30'000.– bis 50'000.– und
- b) Beratungsaufwand: Fr. 30'000.– bis 50'000.–

Je nach Tierpräsenz und Wanderbewegungen der Tiere Richtung nördliche Kantonsteile können sich die Kosten erhöhen.

3.4.2.d Finanzierung der Entschädigungen

Die Jagdgesellschaften beteiligen sich neu über eine Pauschale an den Aufwendungen des Kantons für Wildschaden. Die bisherige Rückerstattungspflicht – d.h. die hälftige Beteiligung der betroffenen Jagd- oder Hegegemeinschaft am einzelnen Schaden und an den konkreten Verhütungsmassnahmen – entfällt.

Die Pauschale wird in den Gesamtpachtzins eingerechnet und über die einzelnen Pachtzinsen auf die Reviere bzw. die Jagdgesellschaften verteilt. Sie wird von der Regierung festgesetzt und orientiert sich am bisherigen sowie am erwarteten zukünftigen Schadensverlauf. Die Pauschale ist aber nicht unmittelbar an die tatsächlich entstandenen Aufwendungen des Kantons gebunden. Insbesondere wird sie nicht rückwirkend erhöht, wenn die tatsächlichen Aufwendungen des Kantons höher als erwartet ausfallen. Die Pauschale ist somit eine Art «Versicherungsprämie», mit der die Jagdgesellschaften das Risiko aus Wildschäden abdecken. Der Kanton trägt das Risiko, dass die Aufwendungen höher als der pauschale Beitrag der Jagdgesellschaften sein können, profitiert aber auf der anderen Seite davon, falls die tatsächlichen Aufwendungen tiefer als die Pauschale ausfallen.

Der Vorteil dieses neuen Systems besteht darin, dass das Risiko von Wildschaden auf alle Jagdgesellschaften verteilt wird. Bisher trug jede Jagdgesellschaft die Hälfte des Risikos selber, da sie im einzelnen Schadenfall die Hälfte der Aufwendungen des Kantons direkt übernehmen bzw. zurückerstatten musste. Dies ist nicht gerechtfertigt, da eine Jagdgesellschaft den Wildschaden in ihrem Revier nur sehr beschränkt beeinflussen kann. Wandert das Wild in den Wintermonaten in tiefer gelegene Reviere mit milderem Klima, ist es nicht sachgerecht, den Jagdgesellschaften in

diesen Revieren die Hälfte des Wildschadens, den das eingewanderte Wild verursacht, anzulasten, da diese Jagdgesellschaften den Bestand nicht beeinflussen können.

Ein weiterer Vorteil für die Jagdgesellschaften ist, dass die Pauschale vor Beginn der Pachtdauer definitiv bekannt ist und mit dem Pachtzins laufend abgegolten wird. Die Jagdgesellschaften müssen also nicht mehr nachträglich – unter Umständen mehrere Jahre nach Ablauf einer Pachtperiode – von ihren Mitgliedern Beiträge an Entschädigungen für Wildschaden nachfordern.

Aus Sicht der Geschädigten ist die neue Lösung vorteilhaft, weil die Entschädigung für Wildschaden abschliessend vom Kanton geleistet wird. Ist der Entschädigungsanspruch umstritten, so muss sich die Geschädigte oder der Geschädigte nur mit dem Kanton auseinandersetzen und nicht auch noch mit den betroffenen Jagdgesellschaften. Diese mussten nach dem bisherigen Recht nämlich immer in die Entschädigungsverfahren einbezogen werden, da sie ja die Hälfte der Entschädigung dem Kanton rückvergüten mussten. Die Vielzahl von Beteiligten trug wesentlich dazu bei, dass die Verfahren ausserordentlich komplex wurden.

Hinsichtlich der Entschädigung für Verhütungsmassnahmen ist aus Sicht der Anspruchsberechtigten von Vorteil, dass zukünftig die zuständigen Fachämter über die Notwendigkeit von Verhütungsmassnahmen und die Beitragsberechtigung entscheiden werden. So wird das Kantonsforstamt zukünftig Verhütungsmassnahmen im Schutzwald und im übrigen Wald nach einheitlichen Kriterien beurteilen und mit Beiträgen unterstützen können, wodurch grossräumige und ganzheitliche Massnahmen gefördert werden. Auch das Landwirtschaftsamt wird die Notwendigkeit von Verhütungsmassnahmen im landwirtschaftlichen Bereich (Kulturen und Nutztiere) aufgrund einer umfassenden Betrachtung des Betriebs vornehmen können.

3.4.3 Neuregelung des Verfahrens

Der Wildschadenschätzer wird abgeschafft. Neu verfügt die für die Jagd zuständige Stelle des Kantons über die Entschädigung von Wildschaden. Sofern nötig, zieht sie Gutachter als Fachpersonen zur Ermittlung der Schadenhöhe bei. Die Verfügung kann mit Rekurs ans zuständige Departement und anschliessend mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Die vorgeschlagene Lösung entspricht dem im Verwaltungsverfahren üblichen Ablauf.

Beiträge an Verhütungsmassnahmen werden zukünftig vom Kantonsforstamt und vom Landwirtschaftsamt zugesprochen. Der Rechtsschutz richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen im EG-WaG und im LaG, wonach zuerst Rekurs ans zuständige Departement und dann Beschwerde ans Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

3.5 Interkantonale Zusammenarbeit

Die Jagd ist ein kantonales Regal. Die unterschiedlichen kantonalen Jagdausbildungen, Jagdprüfungen und Anerkennungen der Jagdfähigkeit haben in der Vergangenheit die praktische Jagdausübung unnötigerweise erschwert. Diese Problematik akzentuierte sich in den letzten Jahren, weil die Bestände von grossräumig agierenden und konfliktreichen Wildarten wie Rothirsch, Wildschwein und Grossraubtiere gestiegen sind und diese kantonsübergreifend bejagt resp. bewirtschaftet werden müssen. Aus diesem Grund hat sich die Jagddirektorenkonferenz (JDK) zum Ziel gesetzt, die gegenseitige Anerkennung der Jagdfähigkeit und des Treffsicherheitsnachweise sowie die Jagdausbildung schweizweit zu vereinheitlichen und die Kantone eingeladen, diese Harmonisierung umzusetzen. Der Kanton St.Gallen anerkennt bereits heute sämtliche Jagdfähigkeitsausweise der Schweiz. Mit der vorliegenden Teilrevision wird jetzt noch die rechtliche Grundlage für den Treffsicherheitsnachweis nach nationalem Standard geschaffen.

Die Tatsache, dass der benachbarte Kanton Graubünden keine ausserkantonalen Jagdfähigkeitsausweise anerkennt, Bündner Jäger jedoch in St.Gallen zur Jagdpacht zugelassen sind, führt immer wieder zu Unmut. Mit der Regelung der einheimischen Reviere sowie mit der Tatsache, dass ein Jagdgast nur auf Einladung eines Jagdpächters in einem St.Galler Revier die Jagd ausüben kann, existieren bereits rechtliche Grundlagen, welche die Konkurrenzsituation zu ausserkantonalen Jagdberechtigten entschärft.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

4.1 Einleitung und Reviere

Art. 1.

Abs. 1 wird hauptsächlich redaktionell angepasst. Eine kleine inhaltliche Erweiterung besteht darin, dass der Kanton neu bei allen Aufsichtsorganen für die notwendige Aus- und Weiterbildung sorgt, also auch bei den in Art. 60 erwähnten Polizeiorganen, dem Forstdienst und der Fischereiaufsicht. Es geht hier im Hinblick auf eine allfällige Bussenerhebung auf der Stelle um die Aus- und Weiterbildung in spezifisch jagdrechtlichen Fragen.

Abs. 2 wird aufgehoben (vgl. dazu vorn Abschnitt 3.1.2).

Art. 3.

Jagdgebiet und Reviere sind heute detailliert festgelegt und können über das Internet (www.geoportal.ch) abgerufen werden. Sie werden zukünftig nicht mehr vor jeder Pachtvergabe neu bestimmt, sondern unverändert beibehalten, solange sich die massgebenden tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern. Den politischen Gemeinden steht es weiterhin frei, bei der zuständigen Stelle des Kantons ein Begehren um Anpassung des Jagdgebiets oder der Reviere zu stellen, was aber im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt werden muss. Allfällige Anpassungen werden jeweils auf Beginn der ordentlichen Pachtdauer nach Art. 13 vorgenommen.

Die Gründe, die dazu führen, ein Gebiet der Jagd zu entziehen, bleiben unverändert (vgl. ABl 1993, 1933 f.). Zukünftig wird während der Pachtdauer kein nicht bejagbares Gebiet mehr ausgeschieden werden.

Art. 5.

Die zuständige Stelle des Kantons orientiert sich bei der Benennung der einheimischen und auswärtigen Reviere an der bestehenden Einteilung. Änderungsbegehren der politischen Gemeinde werden berücksichtigt, soweit keine übergeordneten Interessen dagegen sprechen.

Die Benennung als einheimisches oder auswärtiges Revier wird während der Pachtdauer nicht geändert. Dies gilt auch, wenn im Anschluss an eine Gemeindefusion die Reviere in der neugeschaffenen Gemeinde die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 nicht mehr erfüllen.

Art. 7.

Die zuständige Stelle des Kantons bewertet die Reviere aufgrund objektiver Kriterien mittels einer EDV-Lösung vor. Es kann daher zukünftig darauf verzichtet werden, die Gemeinde zu diesem weitgehend technischen Bewertungsvorgang anzuhören.

Neu wird die Lebensraumkapazität als Bewertungskriterium berücksichtigt. Mit «Lebensraumkapazität» ist die Tragfähigkeit eines Lebensraumes für Wildtiere/Lebensgemeinschaften gemeint, die sich aus der dort verfügbaren Nahrung und den Lebensraumstrukturen ergibt. Die Standortbedingungen (Standort und Klima, Einstands- und Äsungsangebot, Konkurrenz durch andere Tierarten) bilden den Rahmen für die Tragfähigkeit bzw. Kapazität eines Lebensraums. Die Lebensraumkapazität ist eine dynamische Grösse, die sich über die Zeit verändern kann.

Art. 8 und 8bis.

Die bisherigen Bestimmungen zur «Mindestpächterzahl» werden unter einem neuen Gliedertitel zusammengefasst und geschlechtsneutral formuliert. Neu ist, dass die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter während der Pachtdauer nicht mehr abgeändert werden kann. Die bisherige Regelung wird aufgehoben, da keine Zwischenbewertungen des Reviers mehr möglich sind (vgl. vorn Abschnitt 3.1.3) und damit die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter nicht an einen neuen Revierwert angepasst werden muss. Im Übrigen entsprechen Art. 8 und 8bis dem bisherigen Recht. Als Richtwert für die Festlegung der notwendigen Anzahl Pächterinnen und Pächter soll die bisherige Praxis gelten, wonach in der Regel pro 150-250 Hektaren eine Pächterin oder ein Pächter gefordert wird.

Die Regelung des bisherigen Art. 16 Abs. 1, wonach die Jagdgesellschaft während der ganzen Pachtdauer die «Mindestpächterzahl» aufweisen muss, wird neu durch Art. 10 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Bst. a abgedeckt (vgl. dazu auch hinten die Erläuterungen zu Art. 14).

In der Verordnung wird wie bisher geregelt werden, dass die Jägerin oder der Jäger in der Bewerbung verbindlich festlegt, für welches Revier sie oder er an die notwendige Anzahl anzurechnen ist. Doppelpächterinnen und Doppelpächter können zwar weiterhin nach der Pachtvergabe die Anrechnung wechseln, aber nicht zwischen dem Ablauf der Bewerbungsfrist und der Pachtvergabe (vgl. dazu Art. 10 Abs. 2).

Art. 9.

Die Orientierung der Bewerberinnen und Bewerber über die Pachtbestimmungen obliegt neu dem Kanton, da dieser das ganze Vergabeverfahren durchführt.

Art. 10, 11 und 11bis.

Die Bestimmungen über die Pachtvergabe wurden neu gegliedert, um die Lesbarkeit zu verbessern. Inhaltlich wird die bisherige Regelung weitgehend unverändert übernommen. Allerdings wurde die Regelung dahingehend präzisiert, dass das Revier immer ein zweites Mal ausgeschrieben werden muss, wenn keine Personengruppe die Voraussetzungen für eine Vergabe erfüllt, und nicht nur wenn keine Personengruppe die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter erreicht (Art. 11bis Abs. 1).

Die Vergabevoraussetzungen müssen spätestens bei Ablauf der Bewerbungsfrist erfüllt sein (Art. 10 Abs. 2). Damit wird einerseits klargestellt, dass die Voraussetzungen nicht im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens nachgebessert werden können. Andererseits folgt aus dem Begriff «spätestens» dass die Voraussetzungen nicht nur im Moment des Fristablaufs, sondern darüber hinaus während des ganzen Vergabeverfahrens – inklusive eines allfälligen Rekurs- und Beschwerdeverfahrens – erfüllt sein müssen. Für die Zeit ab Rechtskraft der Vergabeverfügung ist dann Art. 14 Abs. 2 Bst. a massgebend.

Präzisiert wurde auch die Bestimmung über den massgebenden Wohnsitz (Art. 11 Abs. 3). Einerseits wird klargestellt, dass bei gemeindeübergreifenden Revieren der Wohnsitz in einer der beiden Standortgemeinden genügt, unabhängig davon, in welcher Gemeinde der grössere Teil des Reviers liegt. Andererseits ergibt sich aus Art. 11 Abs. 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 2, dass der Wohnsitz während des gesamten Vergabeverfahrens in der Standortgemeinde liegen muss. Ändert sich der Wohnsitz einer Pächterin oder eines Pächters hingegen erst nach Rechtskraft der Vergabeverfügung, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Vergabe und die Pacht kann auch nicht vorzeitig aufgelöst werden (vgl. dazu hinten die Erläuterungen zu Art. 14).

Neu ist, dass die Mindestdauer von sechs Monaten für den Wohnsitz nur für einheimische Bewerberinnen und Bewerber gilt. Bei auswärtigen Revieren haben die bewerbenden Personengruppen in der Regel kein Problem, genügend auswärtige Bewerberinnen und Bewerber zu fin-

den, so dass es hier nicht zu Umgehungen bzw. Schein-Wohnsitznahmen kommt. Der Begriff des Wohnsitzes richtet sich im Übrigen nach Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB). Es ist ein tatsächlicher Aufenthalt mit der Absicht dauernden Verbleibens notwendig. Das Hinterlegen der Schriften allein genügt nicht.

Art. 12.

Die Standortgemeinde wird vor der Vergabe des Reviers angehört. Sie soll insbesondere die Möglichkeit erhalten, die zuständige Stelle des Kantons auf Mängel bei den Vergabevoraussetzungen – z.B. fehlender Wohnsitz einer Bewerberin oder eines Bewerbers – hinzuweisen.

Art. 14.

Die Gründe für eine vorzeitige Auflösung der Pacht werden neu im Gesetz aufgeführt. Da die vorzeitige Auflösung grosse Auswirkungen auf die betroffene Jagdgesellschaft hat, ist es angebracht, den Begriff der «wichtigen Gründe» im Gesetz und nicht wie bisher nur in der Jagdverordnung näher zu umschreiben. Hierfür wird die bisherige Regelung von Art. 10 Abs. 1 JV inhaltlich unverändert in Art. 14 Abs. 2 übernommen.

Die Aufzählung der Gründe in Art. 14 Abs. 2 ist nicht abschliessend. Allerdings müssen weitere Gründe eine vergleichbare Bedeutung wie die in Abs. 2 aufgeführten Gründe haben, damit sie als wichtiger Grund im Sinn von Abs. 1 anerkannt werden können.

Vollständig neu ist die in Art. 14 Abs. 1 Bst. b vorgesehene Möglichkeit, einzelne Pächterinnen oder Pächter aus der Jagdgesellschaft auszuschliessen, statt die Pacht vollständig aufzulösen. Durch einen solchen Ausschluss wird das Pachtverhältnis nur gegenüber der ausgeschlossenen Pächterin oder dem ausgeschlossenen Pächter aufgehoben. Ein Ausschluss anstelle der Auflösung ist gerechtfertigt, wenn der wichtige Grund von einer einzelnen Pächterin oder einem einzelnen Pächter gesetzt wird, insbesondere wenn eine Pächterin oder ein Pächter während der Pachtdauer die Jagdberechtigung verliert und damit die Vergabevoraussetzung von Art. 10 Abs. 1 Bst. b nicht mehr erfüllt. In diesen Fällen wäre es nicht sachgerecht, das Pachtverhältnis gegenüber der ganzen Jagdgesellschaft aufzulösen.

Aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ergibt sich, dass die Auflösung der Pacht oder der Ausschluss einer Pächterin oder eines Pächter erst zulässig ist, wenn mildere Massnahmen nicht zum Ziel führen. Insbesondere muss der Jagdgesellschaft vor einer Auflösung der Pacht Gelegenheit gegeben werden, einen nachträglich eingetretenen Mangel bei den Vorgabevoraussetzungen zu beheben. Es muss ihr also zum Beispiel Frist eingeräumt werden, einen Pächter, der während der Pachtdauer das 70. Altersjahr vollendet und nicht mehr an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter angerechnet wird, zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn einer Pächterin oder einem Pächter nur vorübergehend die Jagdberechtigung fehlt, weil sie oder er den periodischen Nachweis der Treffsicherheit nicht erfüllt hat. Ein Ausschluss aus der Jagdgesellschaft kommt in solchen Fällen nur in Frage, wenn es der betreffenden Pächterin oder dem betreffenden Pächter nicht gelingt, innert angemessener Frist den Nachweis zu erfüllen, so dass die Vergabevoraussetzung von Art. 10 Abs. 1 Bst. b dauerhaft nicht erfüllt ist.

Anzumerken ist, dass in Art. 14 Abs. 2 Bst. a die Voraussetzungen nach Art. 10 gemeint sind und nicht die zusätzlichen Auswahlkriterien nach Art. 11 und 11bis. Daraus folgt, dass die Anzahl einheimischer Bewerberinnen oder Bewerber nur im Zeitpunkt der Vergabe eines einheimischen Reviers eine Rolle spielt. Zieht eine Pächterin oder ein Pächter nach der Pachtvergabe aus dem Revier fort, muss die Jagdgesellschaft die ursprüngliche Anzahl einheimischer Pächterinnen oder Pächter nicht wiederherstellen.

4.2 Jagdgesellschaft und Hegegemeinschaft

Art. 16 (aufgehoben)

Der bisherige Art. 16 Abs. 1 wird wie bereits erwähnt durch Art. 10 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Bst. a abgedeckt und die Regelung von Art. 16 Abs. 2 und 3 befindet sich neu in Art. 8bis.

Art. 16bis.

Art. 16bis übernimmt die bisher in Art. 17 enthaltene Regelung, wonach eine Pächterin oder ein Pächter höchstens in zwei Revieren jagen darf. Allerdings knüpft Art. 16bis direkt an die Mitgliedschaft in einer Jagdgesellschaft an und nicht mehr an der Jagdausübung. Eine Jägerin oder ein Jäger kann nämlich als Jagdgast in beliebig vielen Revieren jagen. Ausgeschlossen ist lediglich die Mitgliedschaft in mehr als zwei Jagdgesellschaften im Kanton St.Gallen.

Art. 17 ff.

Der II. NG zum Jagdgesetz unterscheidet neu zwischen der Jagdberechtigung und der Jagdausübung. Unter «Jagdberechtigung» wird die grundsätzliche Berechtigung zur Jagd verstanden (vgl. dazu hinten die Erläuterungen zu Art. 30 ff.).

Unter dem Randtitel «Jagdausübung» bzw. in Art. 17 ff. wird hingegen geregelt, wer in einem bestimmten Revier auf die Jagd gehen darf, nämlich vorab die Pächterinnen und Pächter des Reviers. Die Pächterinnen und Pächter können weiteren Personen die Jagdausübung in ihrem Revier erlauben, wobei diese Personen grundsätzlich auch jagdberechtigt sein müssen (vgl. zu den Ausnahmen Art. 34).

Anzumerken ist, dass Art. 18 der angehenden Jägerin und dem angehenden Jäger wie bisher keinen Rechtsanspruch gegenüber einer bestimmten Jagdgesellschaft einräumt, in deren Revier die Jagd ausüben zu können. Es handelt sich bei Art. 18 Abs. 1 vielmehr um einen Appell an die Gesamtheit der Jagdgesellschaften, angehenden Jägerinnen und Jägern die Jagdausübung zu ermöglichen.

Die Einschränkung in Art. 19 JG, wonach Gästen die Jagdausübung «für einzelne Tage» erlaubt werden darf, wird aufgehoben. Der Gästeausweis für Jägerinnen und Jäger mit Fähigkeitsausweis wurde schon bisher – gestützt auf Art. 22bis JV – auf zwei oder vier Jahre oder sogar für die ganze Pachtperiode ausgestellt. Dementsprechend erlaubten verschiedene Jagdgesellschaften ihren Jagdgästen während der ganzen Geltungsdauer des Gästeausweises die Jagd in ihrem Revier. Diese Praxis wird legalisiert und es ist zukünftig der Jagdgesellschaft überlassen, ob sie Jagdgäste mit Fähigkeitsausweis nur für einzelne Tage zur Jagd einlädt oder ob sie ihren Jagdgästen während der ganzen Geltungsdauer des Gästeausweises die Jagd im Revier erlaubt.

Art. 23

Die Regierung kann neu der zuständigen Stelle des Kantons die Kompetenz übertragen, die Wildarten, für die Hegegemeinschaften gebildet werden, und die zugehörigen Hegegebiete zu bezeichnen. Es handelt sich um jagdtechnische Belange, die nicht zwingend die Mitwirkung der Regierung erfordern.

4.3 Pachtzins

Art. 27.

Die Aufzählung in Art. 27 ist nicht abschliessend. Es zählen auch weitere Aufwendungen des Kantons zu den Kosten der Jagd, sofern sie durch das Jagdwesen verursacht werden. Solche Kosten fliessen aber nur dann in die Berechnung des Pachtzinses ein, wenn der von der Jagd verursachte Anteil eindeutig ausgeschieden werden kann und es sich um erheblichen Aufwand handelt.

Andererseits zählt nicht der gesamte Aufwand der zuständigen Stelle des Kantons zu den Kosten der Jagd. Die Regierung wird in der Jagdverordnung das ANJF als zuständige Stelle des Kantons bezeichnen. Als Kosten der Jagd ist aber nur derjenige Aufwand des ANJF, der durch die Jagd verursacht wird, in die Berechnung des Pachtzinses einzubeziehen. Aufwendungen für die Fischerei zählen nie zu den Kosten der Jagd, Aufwendungen für den Naturschutz höchstens, wenn sie vorwiegend jagdlichen Interessen dienen.

Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen zählen bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 100'000.– je Jahr zu den Kosten der Jagd. Gemeint sind Beiträge, die sich auf Art. 39bis abstützen, nicht aber Beiträge, die aufgrund der Waldgesetzgebung oder aufgrund des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) zugesprochen werden. Massgebend sind die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Pachtdauer rechtskräftig verfügbaren Beiträge und nicht die Summe der im entsprechenden Zeitraum ausbezahlten Beiträge.

Die Entschädigungen für Wildschaden werden als Pauschale in die Berechnung des Gesamtpachtzinses einbezogen. Die Regierung legt die Pauschale jeweils vor Beginn einer Pachtperiode fest. Sie berücksichtigt dabei einerseits die in der Vergangenheit entstandenen Schäden, wobei nicht nur das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn der Pachtdauer massgebend ist, da dieses oft nicht repräsentativ ist (vgl. dazu vorn Abschnitt 3.2.2). Andererseits kann sie auch die zukünftig zu erwartenden Schäden berücksichtigen und damit vorhersehbare Entwicklungen des Schadensverlaufs in die Pauschale mit einbeziehen.

Anzumerken ist, dass in Art. 27 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 nur die Entschädigungen für Wildschaden im Sinn von Schadenersatzleistungen gemeint sind. Finanzielle Beiträge des Kantons an Verhütungsmassnahmen gehören nicht zu den Kosten der Jagd im Sinn von Art. 26 f. und werden nicht in die Berechnung des Gesamtpachtzinses einbezogen.

Art. 29.

Der Pachtzins wird in der Ausschreibung verbindlich festgelegt und gilt für die ganze Pachtdauer. Zuständig ist neu die zuständige Stelle des Kantons und nicht mehr das Departement.

4.4 Jagdberechtigung

Art. 33.

In Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe in Art. 2 Abs. 2bis JSV wird der periodische Nachweis der Treffsicherheit neu als Voraussetzung der Jagdberechtigung definiert. Inhaltlich werden der Nachweis der Treffsicherheit bzw. die Anforderungen an die Treffsicherheit auf Verordnungsebene geregelt werden.

Art. 34.

Art. 34 fasst die bisherigen Art. 34 und 35 JG zusammen und verdeutlicht damit, dass die Ausnahme nur das Erfordernis des Fähigkeitsausweises betrifft. Die übrigen Voraussetzungen der Jagdberechtigung nach Art. 33 Bst. a, c und d müssen von allen Personen, die im Kanton St.Gallen auf die Jagd gehen, erfüllt werden.

Art. 37.

Nach der geltenden Fassung des Jagdgesetzes ist von Gesetzes wegen von der Jagd ausgeschlossen, wer rechtskräftige Abgaben trotz Mahnung nicht leistet. Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass wer seine Pflichten gegenüber dem Staat nicht ordnungsgemäss erfüllt, auch nicht in den Genuss eines Regalrechts kommen soll. Die Bestimmung ist allerdings in mehrerer Hinsicht zu unbestimmt. Zum einen werden sämtliche Arten öffentlich-rechtlicher Abgaben erfasst, also neben den kantonalen Abgaben auch Abgaben, die der Bund oder die Gemeinde erhebt. Diese beiden sind aber nicht Träger des Regalrechts, weshalb es zum Vornherein keinen inneren Zu-

sammenhang zwischen der Abgabe und der Ausübung des Regalrechts haben kann. Ein solcher Zusammenhang fehlt aber auch bei den allen kantonalen Abgaben, die nichts mit der Jagdausübung zu tun haben, z.B. Gebühren für Dienstleistungen des Strassenverkehrsamtes wie etwa die Gebühr für das Ausstellen eines Fahrzeugausweises. Bei solchen Gebühren besteht meist auch ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Gebührenhöhe (Fr. 40.– für das Ausstellen eines Fahrzeugausweises) und der in Art. 37 Abs. 1 Bst. a vorgesehenen Rechtsfolge für das Nichtbezahlen der Gebühr. Zum anderen ist Art. 37 Abs. 1 Bst. a auch in zeitlicher Hinsicht zu unbestimmt, da in vielen Fällen nicht klar ist, wann der Ausschluss von der Jagdberechtigung beginnt. Art. 37 Abs. 1 Bst. a wird daher ersatzlos aufgehoben. Eine Beschränkung auf Abgaben, die mit der Jagd in Zusammenhang stehen, insbesondere auf den Jagdpachtzins, ist nicht nötig, da hierfür die Pächterinnen und Pächter einer Jagdgesellschaft solidarisch haften (Art. 20 Abs. 2 JG) und das Bezahlen der Abgabe daher sichergestellt ist.

Bst. c wird aufgehoben, da die Reviere neu vom Kanton vergeben werden und dieser dementsprechend laufend Kenntnis über die Zusammensetzung der Jagdgesellschaften hat. Es ist daher gar nicht mehr möglich, dass eine Jägerin oder ein Jäger in mehr als zwei Jagdgesellschaften Mitglied wird, ohne dass dies die zuständige Stelle des Kantons vorgängig erfährt und verhindern kann.

Bst. d bestimmt neu, dass die Jagdberechtigung von Gesetzes wegen erlischt, wenn der Jägerin oder dem Jäger gestützt auf Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Bst. b des eidgenössischen Waffengesetzes (SR 514.54) die Jagdwaffe beschlagnahmt wird. Das Fehlen einer Jagdwaffe führt dazu, dass die Jägerin oder der Jäger einen wesentlichen Teil ihrer bzw. seiner jagdlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann und dementsprechend von der Jagdberechtigung auszuschliessen ist.

Art. 38.

Verletzt eine Wildhüterin oder ein Wildhüter ihre bzw. seine Dienstpflichten, so ist dies durch dienstrechtliche Massnahmen zu ahnden und nicht durch den Ausschluss aus der Jagdberechtigung. Art. 38 Abs. 1 Bst. c wird daher entsprechend angepasst.

Folgt aus der Art der verletzten Dienstpflicht gleichzeitig, dass die Wildhüterin oder der Wildhüter keine Gewähr für vorschriftsgemässes Jagen bietet, kann die zuständige Stelle des Kantons weiterhin gestützt auf Art. 38 Abs. 1 Bst. a den Ausschluss von der Jagdberechtigung verfügen.

Art. 38ter.

In Art. 38ter werden verschiedene bestehende Regelungen des Jagdgesetzes und der Jagdverordnung zum Jagdausweis und zum Jagdpass in einer Bestimmung zusammengefasst und präzisiert.

Nach Art. 18 Abs. 4 JSG wird mit Busse bestraft, wer während der Jagd die vorgeschriebenen Ausweise nicht auf sich trägt. Die bundesrechtliche Strafbestimmung setzt voraus, dass das kantonale Recht den Jägerinnen und Jägern vorschreibt, einen Ausweis für die Jagd zu lösen. Es erscheint sachgerecht, diese Pflicht auf Gesetzesstufe zu begründen.

Im Weiteren regelt Art. 38ter neu auf Gesetzesstufe, dass der Jagdausweis nur eine Bescheinigung der Jagdberechtigung ist, während der Jagdpass eine zusätzliche Voraussetzung der Jagdberechtigung neben den in Art. 33 aufgeführten Voraussetzungen darstellt. Der Jagdgast, der ohne gültigen Jagdpass die Jagd ausübt, begeht somit Wilderei im Sinn von Art. 17 Abs. 1 Bst. a JSG und nicht bloss eine Übertretung bzw. einen Verstoß gegen den oben erwähnten Art. 18 Abs. 4 JSG.

Die weiteren Rechtswirkungen von Jagdausweis und Jagdpass, insbesondere die Wirkung hinsichtlich der Jagdausübung im Sinn von Art. 17, sowie die Geltungsdauer werden auf Verordnungsstufe geregelt.

4.5 Lebensraum und Lebensgemeinschaft

Art. 39

Im Ingress von Art. 39 Abs. 1 werden neben dem Schutz neu auch die Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften ausdrücklich erwähnt. Damit soll betont werden, dass es nicht nur um den Schutz bestehender Strukturen geht, sondern auch darum, durch Aufwertung und Vernetzung die Qualität der bestehenden Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu verbessern. Solange die Lebensräume miteinander vernetzt sind, können die Wildtiere zwischen den einzelnen Lebensräumen hin- und her wandern, was eine Voraussetzung für den langfristigen Erhalt ihrer Populationen ist.

Abs. 1 Bst. d regelt neu das Verfahren für den Erlass von allgemein verbindlichen Wildruhezonen. Diese werden von der politischen Gemeinde mittels Schutzverordnung erlassen, wobei sich das Verfahren sachgemäss nach Art. 29 ff. des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) richtet. Dementsprechend ist die politische Gemeinde auch für den Vollzug der Schutzverordnung zuständig. Sie ist insbesondere für eine allfällige Markierung der Wildruhezone im Gelände und die Aufsicht über das Einhalten der Schutzbestimmungen zuständig. Die materielle Grundlage von Wildruhezonen bildet Art. 4bis JSV.

Art. 39bis.

Der Kanton kann neu an Dritte Beiträge für Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen ausrichten. Die Einordnung von Art. 39bis ins JG und die Mitfinanzierung der Massnahmen durch die Jägerinnen und Jäger zeigt, dass es sich bei den unterstützten Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen um Projekte mit einem besonderen Bezug zur Jagd handeln muss (z.B. Aufwertung von Wildtierkorridoren mit Hecken und Leitstrukturen, Lebensraumaufwertung zur Förderung bedrohter Arten wie Auerhuhn, Haselhuhn und Feldhase). Es sollen Projekte gefördert werden, die primär Lebensräumen und Tierarten zu Gute kommen, welche im eidgenössischen Jagdgesetz angeführt sind, d.h. wildlebende Säugetiere und Vögel, (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 2 JSG).

Art. 41.

Art. 41 wird dahingehend verdeutlicht, dass nicht nur die Beseitigung unnötiger Anlagen, – insbesondere von Zäunen – angeordnet, sondern bereits deren Errichtung verboten werden kann.

Zuständig für entsprechende Anordnungen war bisher der Wildschadenschätzer. Da diese Funktion aufgehoben wird (vgl. vorne Abschnitt 3.4), muss die Zuständigkeit neu geregelt werden. Neu ist das ANJF zuständig, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die im Wald liegen oder die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit einschränken.

Wurde eine störende Anlage ohne die erforderliche Baubewilligung errichtet, kann auch die Baubewilligungsbehörde die Beseitigung anordnen, allerdings gestützt auf das Baurecht.

Aufhebung von Art. 41bis.

Die Bestimmung wird aufgehoben, da es neben der Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald und weiteren Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren (vgl. Art. 18 EG-WaG) und den Möglichkeiten, bei Eingriffen in den Lebensraum Bedingungen und Auflagen zu verfügen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Bst. b JG) oder Nutzungen des Lebensraums im Fall von erheblichen Störungen

zu beschränken (vgl. Art. 39 Abs. 1 Bst. c JG), keine weiteren Eingriffsmöglichkeit gegen Störungen durch Freizeitbetätigungen braucht.

4.6 Jagdplanung und Jagdbetrieb

Art. 42.

Die Jagdplanung des Kantons beschränkt sich auf Reh, Gämse, Rothirsch und Wildschweine. Beim Steinwild entscheidet der Bund über die Jagdplanung. Neu werden in Abs. 2 und 3 das Ziel und die Grundsätze der Jagdplanung im Gesetz verankert.

Art. 48.

Für Reviereinrichtungen genügt neu die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Die Jagdgesellschaft muss allfällige weitere Grundbesitzerinnen oder Grundbesitzer (Mieterinnen, Pächterinnen, Dienstbarkeitsberechtigte) nicht mehr um ihre Zustimmung ersuchen bzw. es ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, deren Zustimmung einzuholen.

4.7 Wildschaden

Art. 48ter

Die Aufzählung in Abs. 3 stellt keine Prioritätenliste dar. Es ist jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen, welche Massnahmen zu ergreifen sind. Die Auswahl richtet sich nach der Wirksamkeit und der Effizienz der Massnahmen in Bezug auf das konkrete Schädigungspotential.

Bestandteil der Massnahmen nach Bst. a und b (Jagdplanung und Abschuss einzelner Tiere) sind auch Ausnahmegestattungen für den Einsatz besonderer Hilfsmittel, welche die Jagd erleichtern, aber an sich verboten sind. In Frage kommen etwa künstliche Lichtquellen oder Nachtsichtzielgeräte für die Jagd auf Wildschweine. Die zuständige Stelle des Kantons kann gestützt auf Art. 3 JSV speziell ausgebildeten Angehörigen der Wildhut oder Jägerinnen und Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um Wildschäden zu verhüten.

Art. 49.

Die Bestimmung wird lediglich redaktionell angepasst und gestrafft.

Art. 52.

Art. 52 wird im Wesentlichen redaktionell angepasst und mit dem bisherigen Art. 53 Abs. 1 JG vereinigt. Der Verweis auf die eidgenössische Jagdgesetzgebung umfasst wie bisher auch Art. 13 Abs. 1 Satz 2 JSJ und bedeutet, dass der Kanton keine Schäden entschädigt, die von Tieren angerichtet werden, gegen die Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen. Mit Selbsthilfemassnahmen sind Massnahmen wie Fallen oder der Abschuss von Tieren gemeint. Massnahmen, die sich nicht direkt gegen die Tiere richten, wie zum Beispiel Zäune oder chemische Vergrämungsmittel, gelten nicht als Selbsthilfemassnahmen im Sinn von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 JSJ.

Abs. 2 sieht neu vor, dass die Entschädigung nicht nur herabgesetzt, sondern gänzlich ausgeschlossen werden kann, wenn der Geschädigte oder der Geschädigte den Schaden mit verschuldet hat. Dies entspricht der bisherigen Regelung in Art. 58 Abs. 3 JV, die nun eine genügende gesetzliche Grundlage erhält.

Die Regierung erlässt wie bisher ergänzende Bestimmungen über die Bemessung der Entschädigung. Unter anderem legt die Regierung die Bagatellschadensgrenzen fest.

Art. 54.

Der bisherige Abs. 1, wonach der Schadenersatz verwirkt, wenn der Schaden nicht sofort gemeldet wird oder Beweismittel beseitigt werden, wird aufgehoben. Die Geschädigte oder der Geschädigte haben ein eigenes Interesse, den Schaden sofort zu melden und keine Beweismittel zu beseitigen, weshalb die Bestimmung von Abs. 1 überflüssig ist.

4.8 Aufsicht, Polizeiliche Befugnisse und Strafbestimmungen

Art. 58.

Abs. 2 wird aufgehoben, da es sich um eine dienstrechtliche Frage handelt, die nicht im Jagdgesetz zu regeln ist. Das geltende Personalgesetz (sGS 143.1) erlaubt eine vertragliche Abmachung, dass die Wildhüterin oder der Wildhüter auf die Jagd im Kanton St.Gallen ganz oder teilweise verzichtet.

Art. 62.

Die Organe der Wildhut und weitere von der zuständigen Stelle des Kantons bestimmte Aufsichtsorgane erhalten die Kompetenz zur Bussenerhebung auf der Stelle, soweit der Anhang zur Strafprozessverordnung (sGS 962.11) diese vorsieht. Es ist nicht vorgesehen, die private Jagdaufsicht zur Bussenerhebung auf der Stelle zu ermächtigen.

Art. 62bis.

Art. 62bis ist redaktionell überarbeitet und bringt nun klar zum Ausdruck, dass es nicht um Kosten für privatrechtliche Dienstleistungen geht, sondern um Gebühren für Tätigkeiten der Aufsichtsorgane sowie der Pächterinnen und Pächter. Dementsprechend müssen die Tätigkeiten einen amtlichen Charakter haben, was dann zu bejahen ist, wenn die Tätigkeit in Erfüllung einer jagdlichen Pflicht erfolgt oder wenn sie nur von jagdberechtigten Personen mit Fähigkeitsausweis ausgeübt werden darf.

Bei den in Art. 62bis Abs. 1 Bst. a bis c aufgeführten Tätigkeiten ist daher jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob eine amtliche Tätigkeit vorliegt. So stellt etwa die Nachsuche nach Wild, das bei einem Verkehrsunfall verletzt wurde, eine amtliche Tätigkeit dar, da dies zu den öffentlichrechtlichen Pflichten der Jagdgesellschaft bzw. der Pächterinnen und Pächter gehört.

Art. 65.

Bst. a wird an die Änderung die Aufhebung von Art. 41bis angepasst.

Bst. b wird an die Änderung von Art. 33 angepasst und auf alle Voraussetzungen der Jagdberechtigung ausgedehnt. Das Jagen ohne vorgeschriebene Versicherung hingegen kann aus der kantonalen Strafbestimmung gestrichen werden, da es bereits durch Art. 17 Abs. 1 Bst. a JSG erfasst wird und dort nur eine Übertretung, sondern ein Vergehen darstellt.

Zudem wird der Katalog der strafbaren Übertretungen um einen Auffangtatbestand ergänzt, für Verstöße gegen Bestimmungen der Jagdverordnung und der Jagdvorschriften (Bst. g). Kleinere Widerhandlungen, bei denen der Jagdausschluss als Administrativmassnahme in der Regel nicht in Betracht kommt, sollen durch die Bussenandrohung verhindert, bzw. den diesen Verstössen zugrunde liegenden Bestimmungen Nachachtung verschafft werden. Es wird aber nicht jeder Verstoß gegen eine Bestimmung der Jagdverordnung oder der Jagdvorschriften unter Strafe gestellt, sondern die Bestimmungen, deren Missachtung bestraft wird, werden in der Verordnung und den Jagdvorschriften ausdrücklich gekennzeichnet. Ausserdem wird der Bussenkatalog für die Bussenerhebung auf der Stelle im Anhang zur Strafprozessverordnung entsprechend ergänzt werden.

5 Finanzielle Auswirkungen

Mit dem teilrevidierten Jagdgesetz bleibt der Grundsatz gleich, dass die Kosten, die dem Kanton durch die Jagd und das Wildtiermanagement entstehen, im Wesentlichen über den Jagdpachtzins finanziert werden. Mit den Pachtzinseinnahmen von 1,6 Mio. Franken werden die Kosten des ANJF für die Jagdverwaltung, für die Vergütung von Wildschäden und für Beiträge an Lebensraumaufwertungen finanziert. Künftig ist der Kanton für das gesamte Pachtvergabeverfahren zuständig. Die Reviervergabe erfolgt alle acht Jahre und führt in einem gewissen Zeitraum zu einem erheblich grösseren Arbeitsaufwand. Dieser temporäre Mehraufwand wird über entsprechende Gebühren für die rund 150 Pachtverfügungen abgedeckt.

Durch die Entlastung der Gemeinden fällt die Auszahlung von einem Sechstel der Pachtzinsen von jährlich 0,33 Mio. Franken pro Jahr weg.

Mit dem Verzicht auf den Kantonsanteil von einem Drittel der Jagdpachtzinsen zu Händen des allgemeinen Haushalts (Art. 28 JG), verringern sich die jährlichen Einnahmen des Kantons ab dem Jahr 2016 gegenüber heute um rund 0,66 Mio. Franken. Dem Kanton fallen zudem jährlich die Kosten von Verhütungsmassnahmen in der Höhe von voraussichtlich je Fr. 100'000.– in der Landwirtschaft (Landwirtschaftsamt) und im Wald (Kantonsforstamt) zu. Hier ist zu beachten, dass ein grosser Teil der Wildschäden gesellschaftliche Ursachen hat (z.B. durch verstärkten Druck der Freizeitgesellschaft auf den Lebensraum Wald). Die Kosten für Wildschäden tragen die Jäger in Jahren mit durchschnittlichem Wildschadenaufkommen hingegen vollumfänglich selber, einzig die Mitfinanzierung von Verhütungsmassnahmen fällt dem Kanton zu.

Zusammenfassend ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung:

	bisher (in Fr.)	neu (in Fr.)	Belastung Kanton (in Fr.)
Einnahme Fiskalanteil aus Jagd	660'000	0	660'000
Kosten für Verhütung bei LWA	0	100'000	100'000
Kosten für Verhütung bei KFA	0	100'000	100'000
Total			860'000

6 Rechtliches

Der II. Nachtrag zum Jagdgesetz untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 5 des Gesetzes über Referendum).

7 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den II. Nachtrag zum Jagdgesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung

Martin Gehrer
Regierungspräsident-Stellvertreter

Canisius Braun
Staatssekretär

II. Nachtrag zum Jagdgesetz

Entwurf der Regierung vom 21. Januar 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Januar 2014¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Jagdgesetz vom 17. November 1994² wird wie folgt geändert:

Zweck

Art. 1. ¹ Der **Kanton** sorgt für:

- a) Schutz, Aufbau und Verbesserung der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel;
- b) standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften;
- c) Schutz wildlebender Tierarten;
- d) jagdliche Nutzung der Wildbestände;
- e) Beschränkung schädigender Einflüsse wildlebender Tiere;
- f) Aus- und Weiterbildung der **Jägerinnen und Jäger sowie der Aufsichtsorgane**.

~~Die politische Gemeinde wirkt mit. Sie bestimmt eine verantwortliche Stelle oder wenigstens eine verantwortliche Person.~~

b) Jagdgebiet und Jagdreviere

Art. 3. ¹ **Die zuständige Stelle des Kantons** bezeichnet nach Anhören oder auf Begehren der politischen Gemeinde Jagd- und Nichtjagdgebiete ~~in der Regel auf Pachtbeginn.~~

² **Sie teilt das Jagdgebiet in Reviere auf.**

Gliederungstitel vor Art. 4. 1. Festlegung **und** Bewertung ~~und Mindestpächterzahl~~

¹ ABI 2011, ●●.

² sGS 853.1.

b) Benennung

Art. 5. ¹ Hat **die** politische Gemeinde mehrere Reviere, benennt **die zuständige Stelle des Kantons** die eine Hälfte der Reviere als einheimische und die andere als auswärtige. Bei ungerader Revierzahl ist sie in der Benennung des letzten Reviers frei.

² Hat **die politische Gemeinde** nur ein Revier, ist es ein einheimisches.

³ In besonderen Fällen kann **die zuständige Stelle des Kantons** Ausnahmen festlegen.

Art. 6 wird aufgehoben.

Bewertung

Art. 7. ¹ Die zuständige Stelle des Kantons bewertet ~~nach Anhören der politischen Gemeinde~~ die Reviere auf Pachtbeginn.

² Sie berücksichtigt insbesondere:

- a) Fläche;
- a^{bis}) Lebensraumkapazität;**
- b) Lebensraumqualität;
- c) Vielfalt der jagdlichen Nutzungsmöglichkeiten;
- d) Schwierigkeitsgrad und Aufwand für die Bejagung.

~~Eine Zwischenbewertung wird durchgeführt, wenn sich die Verhältnisse im Revier wesentlich und auf Dauer ändern.~~

Gliederungstitel vor Art. 8 (neu). 1bis. Anzahl Pächterinnen und Pächter

Bemessung

Art. 8. ¹ **Die zuständige Stelle des Kantons legt für jedes Revier die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter fest.**

² **Die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter bemisst sich nach der Bewertung des Reviers, weist jedoch wenigstens drei Pächterinnen oder Pächter auf. Sie gilt für die ganze Pachtdauer.**

Anrechenbarkeit

Art. 8bis (neu). ¹ **Eine Person wird nur in einem einzigen Revier an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter angerechnet.**

² **Nach vollendetem 70. Altersjahr wird eine Person nicht mehr an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter angerechnet.**

~~Verpachtung~~ a) Ausschreibung

Art. 9. ¹ Die Reviere werden im Kanton gleichzeitig zur Bewerbung ausgeschrieben.

~~² Die politische Gemeinde legt zugleich die Pachtbestimmungen auf.~~

b) Vergabe a) Voraussetzungen

Art. 10. ¹ Das Revier wird an die Personengruppe vergeben, die:

- a) Gewähr bietet, die Aufgaben einer Jagdgesellschaft ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) nur Mitglieder hat, die als Pächterinnen oder Pächter zur Jagd berechtigt sind;
- c) die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter aufweist.

² Die Voraussetzungen müssen spätestens bei Ablauf der Bewerbungsfrist erfüllt sein.

b) Auswahl 1. wenn mehrere Personengruppen die Voraussetzungen erfüllen

Art. 11. ¹ Erfüllen mehrere Personengruppen die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird vergeben:

- a) das einheimische Revier an die Personengruppe mit den meisten einheimischen Bewerberinnen und Bewerbern;
- b) das auswärtige Revier an die Personengruppe mit den meisten auswärtigen Bewerberinnen und Bewerbern.

² Massgebend sind ausschliesslich Bewerberinnen und Bewerber, die für das Revier an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter angerechnet werden und im Kanton wohnen.

³ Als einheimische Bewerberin oder Bewerber gilt, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist seit wenigstens sechs Monaten ununterbrochen in einer Standortgemeinde des Reviers wohnt.

2. wenn keine Personengruppe die Voraussetzungen erfüllt

Art. 11bis (neu). ¹ Erfüllt keine Personengruppe die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier erneut ausgeschrieben.

² Erfüllt auch nach erneuter Ausschreibung keine Personengruppe die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier an die Personengruppe vergeben, welche

- a) die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b dieses Erlasses erfüllt, und;
- b) die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter am ehesten erreicht.

e) Pachtverfügung

Art. 12. Die zuständige Stelle des Kantons vergibt die Reviere nach Anhören der Standortgemeinden durch Pachtverfügung.

Dauer

Art. 13. ¹ Die Pacht dauert acht Jahre. Das Pachtjahr beginnt am 1. April.

² Wird ein Revier während der Pachtdauer frei, vergibt es die **zuständige Stelle des Kantons** für den Rest der Pachtdauer.

Vorzeitige Auflösung der Pacht und Ausschluss aus der Jagdgesellschaft

Art. 14. ¹ Die **zuständige Stelle des Kantons** kann aus wichtigen Gründen:

- a) die Pacht vor Ablauf der Pachtdauer auflösen;
- b) eine Pächterin oder einen Pächter aus der Jagdgesellschaft ausschliessen.

² Die Auflösung oder der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Vergabe nicht mehr erfüllt sind;
- b) wesentliche Pachtbestimmungen missachtet werden;
- c) die Jagdgesellschaft ihre Aufgaben, insbesondere die Abschussvorgaben, grob oder wiederholt nicht erfüllt.

³ Aus der Auflösung der Pacht **oder dem Ausschluss** entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Art. 16 wird aufgehoben.

Doppelmitgliedschaft

Art. 16bis (neu). Eine Person darf höchstens in zwei Jagdgesellschaften gleichzeitig Mitglied sein.

Jagdausübung a) Grundsatz

Art. 17. In einem Revier jagen:

- a) die Pächterinnen und Pächter des Reviers;
- b) angehende Jägerinnen und Jäger;
- c) Jagdgäste.

b) angehende Jägerinnen und Jäger

Art. 18. ¹ Die Jagdgesellschaft ermöglicht angehenden **Jägerinnen und Jägern** die Jagdausübung.

² Angehende **Jägerinnen und Jäger** stehen unter Aufsicht **einer Pächterin oder** eines Pächters.

c) Jagdgäste

Art. 19. ¹ Die Jagdgesellschaft kann Gästen die Jagdausübung für ~~einzelne~~ Tage erlauben.

² Gäste stehen unter Aufsicht **einer Pächterin oder** eines Pächters.

³ Die Jagdgesellschaft kann auf die Aufsicht über Gäste mit Fähigkeitsausweis verzichten.

Rechtsform und Haftung

Art. 20. ¹ Die Jagdgesellschaft tritt im öffentlich-rechtlichen Verhältnis in Form einer Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit auf.

² Für Verpflichtungen der Jagdgesellschaft haften die **Pächterinnen und Pächter** solidarisch.

Verordnung

Art. 23. ¹ Die Regierung bezeichnet in der Regel auf Beginn der Pachtdauer durch Verordnung:

- a) Wildarten;
- b) Hegegebiete.

² Sie regelt durch Verordnung **im Weiteren**:

1. Aufgaben, Befugnisse und Verhältnis gegenüber Jagdgesellschaften und zuständiger Stelle des Kantons;
2. Finanzhaushalt der Hegegemeinschaft sowie das finanzielle Verhältnis zu den Jagdgesellschaften;
3. Massnahmen und Sanktionen bei Nichterfüllung der Pflichten durch Hegegemeinschaft, Jagdgesellschaft und **Pächterin oder Pächter**.

³ Die Regierung kann den Erlass der Verordnung nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf die zuständige Stelle des Kantons übertragen.

Gliederungstitel nach Art. 24. IV. Pachtzins

Grundsatz

Art. 25. ¹ Die Jagdgesellschaften bezahlen dem Kanton jährlich einen Pachtzins.

² Grundlage des Pachtzinses bildet der auf alle Reviere bezogene Gesamtpachtzins.

Gesamtpachtzins a) Grundlagen

Art. 26. ¹ Die zuständige Stelle des Kantons ermittelt den Gesamtpachtzins.

² Der Gesamtpachtzins bemisst sich nach den ungedeckten Kosten der Jagd.

³ Massgebend sind Aufwand und Ertrag des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn der Pachtdauer.

b) Aufwand

Art. 27. ¹ Als Aufwand gelten die Kosten des Kantons für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung, insbesondere für:

- a) die Wildhut;
- b) die zuständige Stelle des Kantons;
- c) Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen;
- d) die Entschädigung von Wildschaden.

² Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen werden bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 100'000 Franken als Aufwand angerechnet. Die Regierung passt die Betragsgrenze auf Beginn jeder Pachtdauer an die allgemeine Teuerung an.

³ Entschädigungen für Wildschaden werden in Form einer jährlichen Pauschale als Aufwand angerechnet. Die Regierung legt die Pauschale unter Berücksichtigung der entstandenen und der zukünftig zu erwartenden Schäden fest.

c) Ertrag

Art. 28. Als Ertrag gelten:

- a) Beiträge des Bundes an den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung;
- b) Gebühren.

Pachtzins der Reviere

Art. 29. ¹ Die zuständige Stelle des Kantons verteilt den Gesamtpachtzins auf die Reviere.

² Die Verteilung richtet sich nach den Revierbewertungen.

³ Die Pachtzinsen werden in der Ausschreibung festgelegt und gelten für die ganze Pachtdauer.

Gliederungstitel vor Art. 30. V. Jagdberechtigung

Fähigkeitsausweis a) Voraussetzung

Art. 30. Wer die **Jagdprüfung** bestanden hat, erhält den Fähigkeitsausweis.

b) Jagdprüfung 1. allgemein

Art. 31. ¹ Die Regierung regelt die **Jagdprüfung** durch Verordnung.

² Das zuständige Departement ernennt eine **Jagdprüfungskommission**.

³ Es kann andere **Jagdprüfungen** ganz oder teilweise anerkennen und Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen.

2. Wiederholung

Art. 32. Bestehen erhebliche Zweifel an der jagdlichen Eignung, kann die zuständige Stelle des Kantons die vollständige oder teilweise Wiederholung der **Jagdprüfung** anordnen.

Jagdberechtigung a) Grundsatz

Art. 33. Zur Jagd im Revier ist als Pächter, Jagdaufseher oder Gast der Jagdgesellschaft berechtigt **ist**, wer:

- a) wenigstens 18 Jahre alt ist;
- b) über den Fähigkeitsausweis verfügt;
- c) für die Jagd versichert ist;
- d) **den periodischen Nachweis der Treffsicherheit³ erbracht hat.**

b) Ausnahmen

Art. 34. **Ohne Fähigkeitsausweis ist zur Jagd berechtigt:**

- a) **die angehende Jägerin oder der angehende Jäger während zwei aufeinanderfolgenden Jahren seit bestandenen Prüfungen im Schiessen;**
- b) **der Jagdgast an höchstens sechs Tagen im Kalenderjahr.**

Art. 35 wird aufgehoben

d) Ausschluss 1. von Gesetzes wegen

Art. 37. ¹ Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist ~~wer:~~

- a) ~~rechtskräftige Abgaben trotz Mahnung nicht leistet;~~
- b) **wer** wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder gemeinnütziger Arbeit von mehr als 360 Stunden oder innert fünf Jahren erneut wegen Widerhandlung gegen Jagd-, Fischerei- oder Tierschutzvorschriften sowie Vorschriften über den Biotopschutz rechtskräftig verurteilt wurde;
- c) ~~in mehr als zwei Revieren Pächter oder Jagdaufseher ist.~~
- d) **wem wegen eines Hinderungsgrundes nach Art. 31 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) vom 20. Juni 1987⁴ die Jagdwaffe beschlagnahmt wurde.**

² Der Ausschluss dauert bei Verurteilung fünf Jahre seit Eintritt der Rechtskraft, im Übrigen bis zum Wegfall des Grundes.

³ Das zuständige Departement stellt bei Anständen den Ausschluss fest. Es kann den Fähigkeitsausweis entziehen.

2. durch Verfügung

Art. 38. ¹ Die zuständige Stelle des Kantons schliesst von der Jagdberechtigung aus, wer:

- a) keine Gewähr für vorschriftsgemässes Jagen bietet, insbesondere gegen die Jagdvorschriften oder die Vorschriften für Reviere und Hegegebiet wiederholt oder grob verstösst oder bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit gefährdet;
- b) Dritten die Jagd gegen Entgelt ermöglicht. Vorbehalten bleibt die Anstellung **als Jagdaufsicht**;
- c) **als Jagdaufsicht** wiederholt oder grob ~~oder als Wildhüter die ihm obliegenden Pflichten~~ die **Aufsichtspflichten** verletzt.

³ Art. 2 Abs. 2bis Bst. a der eidgenössischen Jagdverordnung, SR 922.01.

⁴ SR 514.54.

² Sie verfügt den Ausschluss für die Dauer von sechs Monaten bis fünf Jahren und kann den Fähigkeitsausweis entziehen.

³ Anstelle des Ausschlusses kann sie die Jagd auf bestimmtes Wild verbieten.

Jagdausweis und Jagdpass

Art. 38ter (neu). ¹ **Pächterinnen und Pächter, Jagdgäste mit Fähigkeitsausweis sowie angehende Jägerinnen und Jäger lösen einen Jagdausweis. Der Jagdausweis bescheinigt die Jagdberechtigung.**

² **Jagdgäste ohne Fähigkeitsausweis lösen einen Jagdpass. Der Jagdpass begründet die Jagdberechtigung.**

³ **Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Sie regelt insbesondere die Geltungsdauer des Jagdausweises.**

Schutz

Art. 39. ¹ Die zuständige Behörde stellt den Schutz, **die Aufwertung und die Vernetzung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften** sicher durch:

- a) Berücksichtigung des Zwecks dieses Gesetzes in Richt-, Regional- und Ortsplanung sowie in anderen Planungen;
- b) Bedingungen und Auflagen in Bewilligungen für Eingriffe in den Lebensraum;
- c) Beschränkung von Nutzungen des Lebensraumes, wenn diese Tiere erheblich stören oder Pflanzen erheblich schädigen;
- d) **allgemein verbindliche** Schutzmassnahmen, **insbesondere Wildruhezonen. Die politische Gemeinde kann Wildruhezonen festlegen. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung⁵ über den Erlass von Schutzverordnungen.**

² Das für die Jagd zuständige Departement stellt den Schutz von Lebensraum und Lebensgemeinschaft sicher durch:

1. jagdplanerische Massnahmen;
2. Regelung der Jagd in Schutzgebieten;
3. auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmte Massnahmen zur Erhaltung gefährdeter Tiere;
4. Verbot, jagdbares Wild zu halten, wenn sich dies auf die natürliche Lebensgemeinschaft nachteilig auswirkt.

Beiträge

Art. 39bis (neu). ¹ **Die zuständige Stelle des Kantons kann Beiträge für Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen ausrichten.**

² **Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.**

⁵ Art. 29 ff. des Baugesetzes, sGS 731.1.

b) Anlagen

Art. 41. ¹ Anlagen, insbesondere unnötige Zäune, werden **verboten oder** beseitigt, wenn sie den Lebensraum unverhältnismässig stören.

² **Bei Anlagen, die im Wald liegen oder die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit einschränken, verfügt die für den Wald zuständige Stelle des Kantons.**

Art. 41bis wird aufgehoben.

Jagdplanung a) Erlass

Art. 42. ¹ Die zuständige Stelle des Kantons erlässt in regelmässigen Abständen die Jagdplanung.

² **Die Jagdplanung hat zum Ziel den Wildbestand quantitativ und qualitativ zu regulieren sowie eine angemessene jagdliche Nutzung sicherzustellen.**

³ **Sie orientiert sich an wildbiologischen Grundsätzen, an der Lebensraumkapazität, an der Wildschadenssituation sowie am Tierschutz.**

Jagdbetrieb a) Zutritt

Art. 46. Zur Ausübung der Jagd **dürfen die Jagdberechtigten** fremden Boden betreten.

b) Schonung

Art. 47. **Die Jagdberechtigten schonen** fremdes Eigentum, insbesondere Kulturen, Haus- und Nutztiere.

c) Zustimmung

Art. 48. ¹ Reviereinrichtungen bedürfen der Zustimmung **der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.**

² **Wird die Zustimmung verweigert, kann die zuständige Stelle des Kantons die Einrichtung bewilligen, soweit diese für die Jagdausübung unerlässlich und der Eingriff in das Grundeigentum verhältnismässig ist.**

³ Vorbehalten bleiben erforderliche weitere Bewilligungen.

Gliederungstitel vor Art. 48ter. VIII. Wildschaden

Begriff und Grundsätze

Art. 48ter (neu). ¹ **Wildschaden ist Schaden, den jagdbare oder geschützte Tiere nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung⁶ an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren anrichten.**

² **Die Verhütung von Wildschaden hat Vorrang vor der Entschädigung von eingetretenem Schaden.**

³ **Wildschaden wird verhütet durch:**

- a) **die Jagdplanung;**
- b) **den Abschuss einzelner Tiere;**
- c) **Massnahmen zur Lebensraumaufwertung;**
- d) **Massnahmen zur Lebensraumberuhigung;**
- e) **Massnahmen der Besitzerin oder des Besitzers von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren.**

Gliederungstitel vor Art. 49 werden aufgehoben

Massnahmen der Besitzerin oder des Besitzers

Art. 49. ¹ **Die Besitzerin oder der Besitzer trifft zur Verhütung von Wildschaden Massnahmen, soweit diese nötig, zumutbar und mit den jagdlichen Zielen vereinbar sind.**

² **Die Regierung regelt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen eine Massnahme nötig, zumutbar und mit den jagdlichen Zielen vereinbar ist.**

- ~~a) Mittel;~~
- ~~b) örtliche, zeitliche und wildartspezifische Einschränkungen;~~
- ~~e) Massnahmen, welche:~~
 - ~~1. die Jagdgesellschaft durchzuführen hat oder ihr vorbehalten sind;~~
 - ~~2. der Bewilligung der zuständigen Stelle des Kantons bedürfen.~~

Art. 50 und 51 werden aufgehoben.

Gliederungstitel vor Art. 52 wird aufgehoben

Entschädigung

Art. 52. ¹ **Der Kanton entschädigt Wildschaden ~~wird~~ nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung entschädigt, wenn der Schaden nicht gestützt auf einen anderen Rechtsgrund hätte geltend gemacht werden können.**

² **Die Entschädigung wird herabgesetzt oder ausgeschlossen, wenn die Geschädigte oder der Geschädigte für Umstände einzustehen hat, die auf die Entstehung oder Vergrösserung des Schadens eingewirkt haben.**

³ **Die Regierung erlässt ergänzende Bestimmungen über die Bemessung der Entschädigung.**

⁶ Art. 2, 5 und 7 des eidgenössischen Jagdgesetzes, SR 922.0.

Art. 53 wird aufgehoben.

Verjährung

Art. 54. ~~Der **Entschädigungsanspruch** verwirkt, wenn:~~

- ~~a) der Schaden nicht sofort gemeldet wird;~~
- ~~b) Beweismittel beseitigt werden.~~

² Der Anspruch auf Entschädigung verjährt fünf Jahre nach der schädigenden Einwirkung.

³ Die Verjährung steht während der Dauer eines Rechtsverfahrens still.

Gliederungstitel vor Art. 55 wird aufgehoben

Art. 55 bis 57 werden aufgehoben.

Gliederungstitel vor Art. 58. IX. Aufsicht und Kosten für Dienstleistungen

Aufsichtsorgane a) kantonale Wildhut

Art. 58. Organe der **kantonalen** Wildhut sind **die Leiterin oder** der Leiter der zuständigen Stelle des Kantons, **ihre oder seine Stellvertretung sowie die weiteren Mitarbeitenden der zuständigen Stelle des Kantons, die unmittelbar für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung zuständig sind, insbesondere die Wildhüterinnen** und die Wildhüter.

~~Die zuständige Stelle des Kantons kann die Jagdausübung des Wildhüters im Kanton St. Gallen in den Anstellungsbedingungen beschränken.~~

b) private **Jagdaufsicht**

Art. 59. ¹ Die Jagdgesellschaft kann **eine Pächterin oder** einen Pächter als **Jagdaufsicht** bestimmen. Wenn der Vollzug der Aufgaben nach diesem Erlass es erfordert, kann die zuständige Stelle des Kantons die Jagdgesellschaft verpflichten, **eine Jagdaufsicht** zu bestimmen.

² **Die Jagdaufsicht** erfüllt die vom zuständigen Departement festgelegten Voraussetzungen.

³ **Die Berechtigung als Jagdaufsicht wird im Jagdausweis eingetragen.**

c) weitere Organe

Art. 60. ¹ Weitere Aufsichtsorgane sind Kantons- und Gemeindepolizei **sowie** Forstdienst **und** Fischereiaufsicht ~~sowie die verantwortliche Stelle oder die verantwortliche Person der politischen Gemeinde.~~

² Sie können durch die **kantonale** Wildhut zu Einsätzen unentgeltlich beigezogen werden.

Aufgaben

Art. 61. Die Aufsichtsorgane erfüllen die Aufgaben nach eidgenössischer und kantonaler Jagdgesetzgebung, soweit keine anderen Vorschriften gelten, insbesondere:

- a) Beobachtung und Schutz des Lebensraumes, der Lebensgemeinschaft und der Wildbestände;
- b) Kontrolle der Jagd;
- c) Bestandesregulierung nach Weisung der zuständigen Stelle des Kantons;
- d) Abschuss von Tieren in dringenden Fällen durch die **kantonale Wildhut** oder **die Jagdaufsicht**;
- e) Durchführung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden in Nichtjagdgebieten;
- f) Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.

Polizeiliche Befugnisse

Art. 62. ¹ Die Aufsichtsorgane können bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen jagdrechtliche Bestimmungen und gegen Vorschriften über den Schutz von Lebensräumen Personen anhalten und ihre Personalien feststellen.

² Den Organen der **kantonalen Wildhut** und **den von der zuständigen Stelle des Kantons bestimmten Aufsichtsorganen** kommen darüber hinaus folgende polizeiliche Befugnisse zu:

- a) Festhaltung von Personen und Sicherstellung von Gegenständen bis zum Eintreffen der Polizei;
- b) Durchsuchung von Personen und Kontrolle von Behältnissen;
- c) **Bussenerhebung auf der Stelle.**

³ Die Aufsichtsorgane weisen sich bei Amtshandlungen aus.

Tätigkeiten zu Gunsten von Privaten

Art. 62bis. ¹ Für **Tätigkeiten** der Aufsichtsorgane **sowie der Pächterinnen** und der Pächter zu Gunsten **von Privaten** kann eine **Gebühr** verlangt werden. **Gebührenpflichtig** sind insbesondere:

- a) **die Unterstützung Privater bei Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere und die vom Bundesrat bezeichneten geschützten Tierarten**⁷;
- b) Einsätze bei Verkehrsunfällen mit Wild;
- c) Abschuss ausgerissener Tiere.

² **Gebührenpflichtig** sind bei Verkehrsunfällen mit Wild **die Fahrzeuglenkerin oder** der Fahrzeuglenker, in den übrigen Fällen in erster Linie **die Auftraggeberin oder** der Auftraggeber, dann **die Begünstigte oder** der Begünstigte und in letzter Linie **die Verursacherin oder** der Verursacher.

³ **Die Gebühr** bestimmt sich nach dem Zeit- und Sachaufwand, bei **Pächterinnen** und Pächtern zu den Ansätzen, die für die **kantonale Wildhut** gelten.

⁴ Im Streitfall verfügt die zuständige Stelle des Kantons über **Gebührenpflicht und -höhe.**

⁷ Art. 12 Abs. 3 zweiter Satz des eidgenössischen Jagdgesetzes, SR 922.0.

Zusammensetzung

Art. 63. ¹ Die Jagdkommission besteht aus neun Mitgliedern.

² **Die Vorsteherin oder der** Vorsteher des zuständigen Departementes führt den Vorsitz.

³ Die Regierung ernennt die Mitglieder. Dabei achtet sie darauf, dass die Interessen der Jagd, der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft, der politischen Gemeinden sowie des Natur- und Tierschutzes vertreten sind.

Strafbestimmungen a) Übertretungen

Art. 65. ¹ Mit Busse bis zu Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt oder ~~örtlich und zeitlich begrenzte Verbote erheblich störender Freizeitbetätigungen ein~~ **in einer Wildruhezone geltendes Verbot oder Gebot** missachtet;
- b) als Mitglied der Jagdgesellschaft nicht kontrolliert, **ob sein Jagdgast zur Jagd berechtigt ist**;
- c) als Mitglied der Jagdgesellschaft Personen ohne Fähigkeitsausweis bei der Jagd unbeaufsichtigt lässt;
- d) nicht wahrheitsgemässe Angaben zum Jagdbetrieb macht;
- e) für die Jagdausübung ein Entgelt anbietet oder entgegennimmt. Vorbehalten bleibt die Anstellung **als Jagdaufsicht**;
- f) ohne Registrierung geschützte Tiere präpariert, präparieren lässt oder damit Handel treibt;
- g) gegen eine Bestimmung der Verordnung der Regierung oder der Jagdvorschriften der zuständigen Stelle des Kantons verstösst, wenn die Verordnung oder die Jagdvorschriften einen Verstoss gegen die Bestimmung ausdrücklich als strafbar bezeichnen.**

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

II.

1. Das Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 2002⁸ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 18 (neu). IVbis. Verhütung von Wildschaden

Art. 18a (neu). Der Kanton kann Massnahmen für die Verhütung von Wildschaden in der Landwirtschaft unterstützen durch:

- a) **Beiträge für den Herdenschutz;**
- b) **Beratung.**

⁸ sGS 610.1.

2. Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998⁹ wird wie folgt geändert:

Einschränkungen

Art. 15. ¹ Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons verfügt ~~unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Wildschadenkommission~~ über die Notwendigkeit von Zäunen, **die im Wald stehen oder die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit einschränken. Sie holt vorgängig eine Stellungnahme der für die Jagd zuständigen Stelle des Kantons ein.**

² Im Wald sind Reiten und Radfahren abseits von öffentlichen Strassen und Wegen verboten. Die Regierung kann das Verbot durch Verordnung lockern oder auf weitere Freizeitbetätigungen ausdehnen, wenn diese geeignet sind, die Erhaltung des Waldes zu gefährden oder seine Funktionen zu beeinträchtigen.

³ Wo der Schutz der Lebensräume oder die Walderhaltung es erfordert, kann die für den Wald zuständige Stelle des Kantons:

- a) auf öffentlichen Strassen und Wegen ein allgemeines Fahrverbot oder Reitverbot verfügen;
- b) das Skifahren im Wald verbieten.

Kantonsbeiträge a) Ausrichtung 1. Allgemein

Art. 30. ¹ Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite und unter den Voraussetzungen nach Art. 35 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 Beiträge an Massnahmen:

- a) zur Erhaltung und Pflege des Schutzwaldes;
- b) zur Förderung der Biodiversität, insbesondere von Waldreservaten und ökologischen Ergänzungsflächen im Wald;
- c) zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren;
- d) zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen.

² Er trägt die Kosten für Waldentwicklungspläne und deren Grundlagen, abzüglich allfälliger Bundesbeiträge.

³ Er kann im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite mit Beiträgen unterstützen:

1. forstliche Beratungs-, Versuchs- und Fortbildungstätigkeit;
2. befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall;
3. **Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden im Wald.**

3. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹⁰ wird wie folgt geändert:

b) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Verwaltungsgerichts

Art. 41. ¹ Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

- a) Sozialhilfe:
Verfügungen auf Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe;
- b) Arbeitnehmerschutz:

⁹ sGS 651.1.

¹⁰ sGS 951.1.

1. Verfügungen der zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes zuständigen Stellen betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Arbeits- und Ruhezeit, den Sonderchutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung;
 2. Verfügungen der zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit zuständigen Stelle;
- c) Berufsbildung:
Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen;
- d) Landwirtschaft:
1. Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständigen Behörde;
 2. Verfügungen nach Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht;
 3. Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite, Strukturverbesserungsbeiträge und Betriebshilfe in der Landwirtschaft zuständigen Stellen;
 4. Einspracheentscheide der Meliorationskommission nach Art. 47 des Meliorationsgesetzes;
- e) Schätzungen:
1. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;
 2. Entscheide der Schätzungskommission oder des Gemeinderates nach Art. 8, 13, 21, 22, 29 und 32 des Wasserbaugesetzes;
 3. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos;
 4. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenzberichtigung nach Art. 116 Abs. 3 Bst. b und Art. 122 Abs. 2 des Baugesetzes;
- f) ~~Jagd-
Entscheide des Wildschadenschätzers;~~
- g) öffentliche Dienstpflichten:
1. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Feuerwehrdienstpflicht oder die Ersatzsteuerpflicht;
 2. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Wind- und Feuerwachpflicht;
 3. Verfügungen der für die Festlegung der Wasserwehrpflicht zuständigen Behörde;
- h) Abgaben:
1. Verfügungen oder, soweit das Einspracheverfahren vorgesehen ist, Einspracheentscheide der Steuerveranlagungsbehörden, einschliesslich Verfügungen bzw. Einspracheentscheide über Steuerauscheidungen;
 2. Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug sowie Verzugszinsen;
 3. Entscheide des Gemeinderates betreffend die Veranlagung zum Feuerwehrdienstersatz;
 4. Einspracheentscheide der Militärpflichtersatzverwaltung;
 5. selbständige Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über Gebühren, Taxen, Beiträge und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen Privater sowie über öffentlich-rechtliche Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen Privater;
 6. Verfügungen des zuständigen Departementes über Perimeterbeiträge an das Rheinunternehmen;
 7. Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach dem Linthgesetz;
- i) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzuges an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

III.

1. Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Verfahren nach Art. 55 und 57 des Jagdgesetzes vom 17. November 1994¹¹ in der Fassung vor der Änderung durch diesen Erlass werden nach bisherigem Recht erledigt.
2. Der Saldo der Spezialfinanzierung nach Art. 29 des Jagdgesetzes vom 17. November 1994 in der Fassung vor der Änderung durch diesen Erlass wird per Beginn der ersten Pachtdauer nach diesem Erlass der laufenden Rechnung des Kantons gutgeschrieben.
3. Die Regierung kann die am 31. März 2016 ablaufende Pachtdauer um höchstens zwei Jahre verlängern.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹¹ sGS 853.1.